

210115 SE M11 Forschungspraktikum Vergangenheitspolitik

Dr. Peter Pirker, Mag.a Elke Rajal, Mag. Johannes Kramer

WS 2011/12

Seminararbeit zum Thema:

„NS-Täter aus Vorarlberg am Beispiel des Gendarmen Alfred Lusser“

23.02.2012

Maximilian Bösch, BA

a0626493

A 066 / 824

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Methode – Forschungsablauf.....	4
3. Versuch eines Überblicks der NS-Täterforschung in Vorarlberg	5
4. NS-Täter aus Vorarlberg	6
4.1. Joseph Vallaster.....	6
4.2. Dr. Irmfried Eberl	8
4.3. Viktor Holzknecht	9
4.4. Josef Wirth.....	9
5. Der Gendarm Alfred Lusser	10
5.1. Biografie bis 1938	10
5.2. Biografie 1938 – 1946	11
5.3. Biografie 1946 – 1967	12
5.4. Biografie 1967 – 1992	13
6. Ort des Verbrechens	13
7. Untersuchung und Haftbefehl.....	14
8. Anklage und Prozess	16
8.1. Einvernahme Lussers während des Prozesses	17
8.2. Die verübten Verbrechen.....	20
8.2.1.Mord am jüdischen Ehepaar N. und M. Kaufmann und dessen etwa 5-jährigem Mädchen.....	21
8.2.2.Mord an Aron Salomann – Mitglied des Judenrates	21
8.2.3.Mord an einem jungen unbekanntem Polen	22
8.2.4.Mord an Zacharias Warszawsky.....	23
8.3. Verurteilung.....	24
9. Mögliche weitere Verbrechen Alfred Lussers	26
10. Strafvollzug und Entlassung.....	27
11. Gnadengesuche.....	28
12. Charakterisierung des NS-Täters, Gendarm und Menschen Alfred Lusser	30
13. Conclusio.....	33
14. Literaturverzeichnis.....	36
15. Quellenverzeichnis	37
16. Anhang	39

1. Einleitung

Diese Seminararbeit soll NS-Täter aus Vorarlberg und im Speziellen den Gendarmen Alfred Lusser und seine in Polen begangenen Verbrechen beleuchten. Die begangenen Verbrechen sollen mit Hilfe von Zeugenaussagen dargestellt werden. Ein weiterer Aspekt liegt in der Folge bei der Frage, für welche Verbrechen Lusser verurteilt wurde und für welche nicht, und aus welchen Gründen dies geschah. Auch der Versuch einer Charakterisierung des NS-Täters Lusser soll unternommen werden. Welcher Kategorie von Tätern kann er möglicherweise zugerechnet werden?

Da Lusser trotz 6-fachem Mord zu 7 Jahren verurteilt wurde, muss auch das Urteil einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Ebenso kritisch soll die Rolle der Justiz und der staatlichen Behörden bei der Strafverfolgung von Lusser analysiert werden. Aber auch die Rolle seines Umfeldes kann anhand von Gnadengesuchen untersucht werden.

Abschließend soll auch dargestellt werden, welchen möglichen Einfluss die Involvierung ausländischer Behörden und des Simon Wiesenthal Dokumentationszentrums auf die strafrechtliche Verfolgung gehabt haben dürften.

Viele Opfer von Nationalsozialistischen Verbrechen sprechen die Nachkriegsgenerationen der Tätergesellschaften von Schuld frei, mit dem Verweis, diese hätten keine Schuld, jedoch eine Verpflichtung, dass solche Verbrechen nie wieder passieren dürften. Es gilt also, die Nationalsozialistischen Verbrechen weiterhin wissenschaftlich, aber auch gesellschaftspolitisch zu bearbeiten und zu kommunizieren, zumal bei Weitem noch nicht von einer umfassenden Aufarbeitung gesprochen werden kann.

Diese Seminararbeit, im Rahmen des „Forschungspraktikums zur Vergangenheitspolitik“ bei Dr. Peter Pirker, Mag. Johannes Kramer und Mag. Elke Rajal, soll einen kleinen Teil dazu beitragen.

2. Methode – Forschungsablauf

Zu Beginn wurde eine Literaturrecherche durchgeführt, um sich in die Thematik einzulesen und mögliche Forschungsfragen zu generieren, die dann bearbeitet werden sollten. Daraufhin wurde ein ausgewiesener Experte zur NS-Täterforschung in Vorarlberg, Wolfgang Weber, angeschrieben, mit der Bitte um eine Einschätzung der Aktenlage und möglicher ertragreicher Forschungsfragen. Er verwies an das Landesarchiv Vorarlberg, dieses konnte jedoch keine weiteren Namen nennen, die über die Forschungen von Wolfgang Weber hinausgingen und nicht schon publiziert waren.¹

Somit blieb nur die Möglichkeit, neue Aspekte zu schon bearbeiteten Personen hinzuzufügen, da eine systematische Untersuchung von Wehrmachts-, SS-, NSDAP-Listen etc. sich als schwierig erweisen dürfte. Die Untersuchung ausgewiesener Quellen schon bearbeiteter Täter ergab, dass bei Alfred Lusser noch nicht untersuchte Unterlagen vorhanden sind. Da das „Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands“ alle Akten zu NS-Gewaltverbrechen aufbewahrt, die von österreichischen Gerichten verhandelt wurden, konnten erste Primärquellen Alfred Lusser zugeordnet werden, da dieser wegen 6-fachem Mord verurteilt wurde. Diese Akte umfasste neben Bildern, einem Personalbogen, einem Prozessprotokoll, mehreren Zeugenaussagen etc. auch das gerichtliche Urteil. Diese Unterlagen konnten einer Inhaltsanalyse unterzogen werden und brachten einige interessante Aspekte zu Tage.

Weitere Quellen sind Meldedaten aus verschiedenen Meldeämtern, die aufgrund des Personalbogens nun anzuschreiben waren. Die zweite wichtige Primärquelle ist eine Akte aus dem Justizministerium, die an das Österreichische Staatsarchiv (Archiv der Republik) übergeben wurde. Sie beinhaltet Korrespondenzen der jeweiligen Behörden, Gnadengesuche, Zeugenaussagen, den Haftbefehl etc. Die gesammelten Unterlagen bildeten in weiterer Folge den Untersuchungsgegenstand und wurden einer Inhaltsanalyse unterzogen. Aufgrund dieser Unterlagen kann eine recht breit gefächerte Darstellung der Verbrechen sowie deren justizielle Verfolgung unternommen werden.

¹ vgl. E-Mail von Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter zum Thema „NS-Kriegsverbrecher aus Vorarlberg“ an Maximilian Bösch, 23.11.2011

3. Versuch eines Überblicks der NS-Täterforschung in Vorarlberg

Ein Überblick mit einem Anspruch auf eine komplette Darstellung aller Forschungsbemühungen kann an dieser Stelle und wahrscheinlich generell nicht erfolgen. Wichtig zu erwähnen ist jedoch die „Johann-August-Malin-Gesellschaft“. Diese ist ein 1982 gegründeter Verein und besteht aus HistorikerInnen und engagierten Privatpersonen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Vorarlberger Regional- und Zeitgeschichte zu erforschen.² Eine Vielzahl an Ausstellungen und Diskussion findet aufgrund ihrer Initiativen statt. Die „Johann-August-Malin-Gesellschaft“ hat in ihren bisherigen Publikationen und Forschungen sehr stark die Rolle der Opfer nationalsozialistischer Verbrechen in Vorarlberg beschrieben, sowie auch die verbrecherischen Rollen von Ärzten und Funktionären der NSDAP in Vorarlberg. Die Rolle von NS-Tätern aus Vorarlberg bei der systematischen Ermordung von Millionen von Menschen während des NS-Regimes wurde hingegen bisher vergleichsweise wenig beleuchtet.

In den letzten Jahren hat sich vor allem Dozent Dr. Wolfgang Weber von der Universität Innsbruck stark mit den NS-Tätern aus Vorarlberg befasst. Dies unter anderem auch in seinem Buch über Josef Vallaster und den Nationalsozialismus im Montafon (Weber 2008c). Gerade um die Person Josef Vallaster entbrannte in Vorarlberg eine in den Medien präsente Diskussion zum Umgang mit NS-Tätern, da Vallaster als erwiesener Massenmörder auf einer Ehrentafel für gefallene Soldaten des II. Weltkrieges verzeichnet war. In der bezeichneten Gemeinde Silbertal führte dies nach einigen Diskussionen letztendlich zu einer vorbildhaften Einrichtung einer Geschichtswerkstatt, die sich mit der Aufarbeitung des Falles Vallaster und der NS-Geschichte des Ortes befasste und eine Neugestaltung des Platzes erreichte.

Als Schlussstatement zur Frage der NS-Täterforschung schreibt Weber als Resümee und Einschätzung der Forschungslandschaft:

Künftige Forschungen werden [...] weitere Beispiele aus jeder Talschaft des Landes hinzufügen können - wenn dazu die professionellen wissenschaftlichen Strukturen geschaffen werden Ansonsten wird es weiterhin der regionalen Presse vorbehalten sein, "unbekannte Massenmörder" aus Vorarlberg zu entdecken und diese fernab jeglicher psychodynamischen und gesellschaftspolitischen Nachhaltigkeit sprichwörtlich zu vermarkten. (Weber 2008c, 66)

² vgl. Johann-August-Malin-Gesellschaft: Über uns. Unter Mitarbeit von Harald Walser und Werner Bundschuh. Online verfügbar unter <http://www.malingesellschaft.at/malingesellschaft/vereinszweck-der-johann-august-malin-gesellschaft>, zuletzt geprüft am 08.02.2012.

An einer systematischen Erfassung oder einer koordinierenden Stelle zur Erforschung von NS-Tätern fehlt es ebenso, wie an ausreichenden wissenschaftlichen Strukturen. Eine Anfrage ergab, dass Namen von Vorarlbergern auf der „CROWCASS“-Liste nicht vorliegen - bis auf Vallaster. Es gäbe jedoch Listen der von den Franzosen in Vorarlberg internierten Personen sowie von Ärzten und NSDAP-Funktionären.³

Bisher wurden in Vorarlberg die Regionen Montafon und Bregenzerwald systematisch in punkto NS-Täter untersucht. Eine systematische Untersuchung der restlichen Regionen dürfte jedoch weitere Täter zum Vorschein bringen.

Es ist also davon auszugehen, dass, bei einer Zuordnung der begangenen Verbrechen von Einheiten der Wehrmacht, SS, Gendarmerie etc. zu den jeweils dienenden Personen weitere NS-Täter ausfindig gemacht werden können. Aus einer parlamentarischen Anfrage vom 1.9.2009 des Abgeordneten Mag. Johann Maier (SPÖ) geht hervor, dass in der 1. Gebirgsdivision die Dornbirner Paul Hagel, Herbert Hofer und Alfred Hofer an schweren Kriegsverbrechen beteiligt gewesen sein dürften. Diese dienten in besagter Division, im 98. Regiment, III. Bataillon in der 12. Kompanie, welche mit anderen Einheiten an Massakern und Kriegsverbrechen in Griechenland und am Balkan beteiligt waren.⁴

4. NS-Täter aus Vorarlberg

Neben den schon genannten NS-Tätern sollen noch einige weitere Beispiele folgen, um dann zum eigentlichen Beispiel des Gendarmen Alfred Lusser zu gelangen. Es handelt sich dabei um Personen verschiedenster Herkunft mit verschiedensten Täterbiografien.

4.1. Joseph Vallaster

Josef Vallaster wurde am 5. Februar 1910 in Silbertal geboren. Er flüchtete kurze Zeit nach dem NSDAP-Parteiverbot vom 19. Juni 1933, am 26. August 1933, von Vorarlberg nach Deutschland. Er dürfte sich von seiner Flucht nach NS-Deutschland eine Verbesserung seiner ökonomischen Situation erwartet haben. Vallaster war kein großer NS-Aktivist in seiner

³ vgl. E-Mail von Dr. Peter Pirker zum Thema „NS Täter aus Vorarlberg“ nach Werner Bundschuh an Maximilian Bösch, 16.11.2011

⁴ vgl. Mag. Johann Maier, Dr. Jarolim, Gabriele Binder-Maier (2009): Anfrage an die Bundesministerin für Justiz. betreffend „Das Kriegsverbrechen deutscher Gebirgsjäger: Massenmord auf der Insel Kefalonia im September 1943“. Parlamentarische Anfrage. Online verfügbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_02943/fname_166969.pdf, zuletzt geprüft am 08.02.2012, S. 7

Heimatregion, sondern, wie Weber schreibt: „so wie den Großteil seiner nationalsozialistischen Mordkarriere - ein Trittbrettfahrer“ (Weber 2008c, 55). Vallaster war zunächst in der von den Nazis aufgestellten „Österreichischen Legion“ und arbeitete nach deren Auflösung als Hilfsarbeiter. 1939 arbeitete er in einem Wasserwerk in Berlin und im Frühjahr 1940 kam er nach Schloss Hartheim. In Hartheim arbeitete er zuerst beim Umbau des Schlosses zu einer „NS-Tötungsanstalt“ mit und war anschließend bei der Tötung der Menschen mit Beeinträchtigungen sowie deren Verbrennung beteiligt. Vallaster wurde von Zeitzeugen als „Oberbrenner“ bezeichnet (vgl. ebd., 57).

Bis 1942 wurden in Hartheim tausende Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen durch Gas ermordet. Bis zu 600 dieser Menschen wurden pro Monat im anstaltseigenen Krematorium verbrannt. Josef Vallaster war an diesen Morden durch das Öffnen des Gashahns ebenso beteiligt wie beim Verbrennen der Leichen oder dem Ausbrechen von Goldzähnen der Ermordeten. Im Juli 1940 öffnete er persönlich den Gashahn, weil der „diensthabende“ Arzt Dr. Georg Renno nicht anwesend war. Er schloss ihn aber zu früh, so dass beim Öffnen des Tötungsraumes, der bis zu 150 Menschen fasste, einige noch lebten. Er erhielt deswegen von Renno einen strengen Verweis. (ebd., 57)

1940 heiratete Vallaster in Hartheim die Elisabeth Gust, deren Involvierung in die NS-Euthanasie durch Zeugenaussagen ebenfalls bestätigt wurde. Nachdem im August 1941 die Tötung von Menschen mit Beeinträchtigungen beendet wurde, benützte der NS-Staat das „know-how“ der Angestellten aus Hartheim für die weiteren nationalsozialistischen Massenmorde in Polen. 1941 ging auch Vallaster nach Polen, 1942 nach Lublin. Vallaster kam dann 1942 nach Belzec zur Errichtung des dortigen Vernichtungslagers (vgl. ebd., 58).

Das Personal dieses staatlich geplanten und an zumindest zwei Millionen jüdischen Menschen und 50.000 Roma in 18 Monaten durchgeführten Massenmordes bestand aus Freiwilligen. Sie wurden 1942 in die SS aufgenommen. So auch Josef Vallaster. (ebd., 59)

Vallaster ging dann nach kurzer Zeit nach Sobibor. Dort war er in Lager drei für den Transport, die Ermordung, Verbrennung und Aufsicht der Juden, Alten, Kranken und Kinder zuständig, wobei in Zeitzeugenberichten geschildert wird, wie er auf grausame und brutale Weise Menschen mit Hammerschlägen tötete. Am 14. Oktober 1943 kam es zu einem Häftlingsaufstand, bei dem Josef Vallaster in einen Hinterhalt gelockt und erschlagen wurde (vgl. ebd., 60).

4.2. Dr. Irmfried Eberl

Dr. Irmfried Georg Rolf Eberl wurde am 8. September 1910 in Bregenz geboren. Sein Vater war ein Gewerbeinspektor aus Wien - Ing. Franz Joseph Eberl. In Wien war der Vater deutschnationaler Student und Anhänger Georg Ritter von Schönerers gewesen. Dieses antiklerikale und deutschnationale Umfeld dürfte Irmfried stark geprägt haben. Am Studienort in Innsbruck stieß er zur „Germania“, einer ebenfalls deutschnationalen Burschenschaft (vgl. Gehler 2002, 362-363). In dieser Zeit machte Irmfried nachweislich eine Veränderung zu einem fanatischen Deutschnationalen durch und trat am 8. Dezember 1931 in Innsbruck der NSDAP bei. 1935 promovierte er in Innsbruck mit relativ bescheidenen Leistungen zum Dr. med. (vgl. ebd., 369). Er war kurze Zeit in Wien als Arzt an der Rudolfsstiftung tätig, wurde danach jedoch nicht beschäftigt und ging nach Deutschland. Dort kam er über Umwege in das Hauptgesundheitsamt nach Berlin und wurde Büroleiter des Staatssekretärs im Reichsinnenministerium, dem Reichsärztführer Dr. Leonard Conti. In diese Stellung kam er durch seine Freundin Ruth Rehm, die über gute Kontakte verfügte. Sie heirateten 1938. In dieser Tätigkeit für Dr. Conti hatte Eberl mit der Aktion T4 zu tun und beteiligte sich in weiterer Folge aktiv und initiativ an dieser Aktion, die die Massentötung von geistig und körperlich behinderten Menschen in den Jahren 1939 /40 vorsah. Am 1. Februar 1940 wurde Eberl Leiter der „Heil- und Pflegeanstalt“ Brandenburg an der Havel, 1941 der Euthanasie- und Tötungsanstalt Bernburg an der Saale (vgl. ebd., 372-373). Eberl war danach in Minsk und Sobibor im Einsatz wurde im Sommer 1942 Kommandant des Vernichtungslagers in Treblinka, im Alter von 32 Jahren. „Eberl konnte in Treblinka seine Inhumanität, Brutalität und Bestialität orgiastisch ausleben“. (ebd., 374)

Unter Eberls Aufsicht wurden zehntausende Juden bestialisch ermordet und hemmungslos vergast, in einem Ausmaß, dass er mit der Beseitigung der Leichen nicht mehr nachkam und aufgrund der herrschenden Zustände im Spätsommer 1942 von seinem Kommando enthoben wurde. Er kam dann nach Bernburg /Saale wo er weiterhin an der Ermordung von KZ-Häftlingen beteiligt war (vgl. ebd., 374).

Nach Kriegsende lebte Dr. Irmfried Eberl in Blaubeuren bei Ulm und geriet 1948 in amerikanische Kriegsgefangenschaft. In Kriegsgefangenschaft wird Eberl darauf angesprochen, ob er der Arzt Dr. Eberl sei, der in Bernburg Verbrechen an der Menschlichkeit begangen habe. Dies verneint er. Wahrscheinlich aufgrund der nun für ihn zu erwartenden Strafe und ihrer vermeintlichen Unausweichbarkeit, hat er sich am 16. Februar 1948 in seiner Zelle erhängt und somit einer Verurteilung und Bestrafung entzogen (vgl. ebd., 375).

4.3. Viktor Holzknecht

Viktor Holzknecht war seit 1937 im Kriminaldienst in Feldkirch tätig. Nach dem Anschluss Österreichs an NS-Deutschland trat er im August 1938 der NSDAP bei und wurde dann in weiterer Folge in den „reichsdeutschen Kriminaldienst“ übernommen (vgl. Weber 2008c, 63). Holzknecht nahm im „Einsatzkommando der Sicherheitspolizei“ am Überfall auf die Sowjetunion teil. Vom Osteinsatz kam er am 26. September 1942 wieder zur Kriminalpolizei nach Feldkirch zurück. Er wurde 1947 als ehemaliges NSDAP-Mitglied von der NS-Registrierung amnestiert, da er glaubhaft machen konnte, dass er im NS-Staat ein „loyaler Österreicher“ gewesen sei und deshalb politisch verfolgt wurde. Holzknecht erkrankte aufgrund einer während des Polizeidienstes erfolgten Ansteckung an Tuberkulose. Diese Krankheit führte am 27. Februar 1954 zu seinem Tod. Die sehr wahrscheinlichen Taten von Viktor Holzknecht lassen sich über seine damaligen Einsatzorte rekonstruieren, da diese auf eine direkte Beteiligung an der Ermordung von tausenden jüdischen Menschen in der Sowjetunion schließen lassen. Als er nachweislich in Minsk stationiert gewesen ist, wurde dort die systematische Ermordung der jüdischen Bevölkerung durchgeführt. Viktor Holzknecht wurde bis zu seinem Tod nicht von behördlicher oder justizieller Seite zu diesen Taten vernommen bzw. in der Folge zur Rechenschaft gezogen (vgl. ebd., 64).

4.4. Josef Wirth

Josef Wirth war ein aus Andelsbuch stammender Bauer und Buchhalter. 1932 wurde er Mitglied der NSDAP und der SS und floh nach Deutschland, wo er als Angestellter der NSDAP, SS und NSV arbeitete. Von 1939 bis 1943 war er bei der Ordnungspolizei tätig und kam nach Frankreich und Polen. Er war zu jenem Zeitpunkt in Krakau stationiert, als dort das jüdische Ghetto mit Gewalt geräumt wurde, weshalb auch seine Beteiligung bei den begangenen Verbrechen angenommen werden muss. Wirth kam 1943 für ein Jahr ins Gefängnis, weil er wegen „vorsätzlicher Beiseiteschaffung von Wehrmitteln“ verurteilt wurde. Danach kam er 1944 wieder nach Andelsbuch, wo er seinen eigenen Betrieb aufbaute, indem sowohl italienische als auch osteuropäische Kriegsgefangene arbeiten mussten. Als Mitglied der NSDAP wurde Wirth 1947 als belastet registriert und in weiterer Folge 1953 amnestiert. 1997 starb Josef Wirth in Andelsbuch (vgl. ebd., 65).

5. Der Gendarm Alfred Lusser

Die Person Alfred Lusser wird ebenfalls im Werk von Weber (2008c) zum Nationalsozialismus im Montafon erwähnt und beschrieben. Weber verweist bei seiner Darstellung Lussers auf Zeitungsberichte⁵ sowie die Todesanzeige aus den Vorarlberger Nachrichten vom 16.10.1992⁶. Seine Darstellung geht jedoch über die zu der Zeit bekannten Fakten in den Zeitungsberichten hinaus, weshalb auch andere Quellen eingeflossen sein dürften, auf die jedoch nicht explizit verwiesen wird. Aufbauend auf dieser Darstellung und der Publikation soll nun eine weitere mit zusätzlichen Unterlagen angereicherte Untersuchung der NS-Täterbiografie von Alfred Lusser folgen, die auch seine Verbrechen und den Umgang der Justiz mit eben diesen, aufzeigen soll.

5.1. Biografie bis 1938

Alfred Lusser wurde am 28.6.1911 in Laas in Südtirol geboren.⁷ Sein Vater Markus Lusser war k. u. k. Gendarmeriebeamter und Postenkommandant in Laas. Geboren wurde dieser in Würmbach, Bezirk Hermagor, Kärnten am 25. April 1876. Die Mutter Alfred Lussers, Maria Kreszenz Zwisler, stammte aus Eisenreuth-Möggers, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, und wurde am 24. April 1882 geboren. Die Eltern heirateten in Lustenau, Vorarlberg, am 31. August 1908. Einen Tag nach seiner Geburt, am 29. Juni 1911, wurde Alfred Lusser in der Pfarrei „Zur Geburt des hl. Johannes des Täufers“ in Laas, getauft. Taufpaten waren Josef Lusser, wahrscheinlich ein Onkel, der ebenfalls k.u.k. Wachtmeister war, und eine gewisse Filomena Spieler aus Hohenweiler, Vorarlberg. Bis Mai 1919 war die Familie in Laas ansässig, wo am 11. Mai Bruder Alois Lusser geboren wurde. Als Ort der Firmung ist Dölsach an der Waitz, Osttirol, am 2. Juli 1922 überliefert.⁸

Lusser besuchte in den genannten Orten die Schule und hütete in den Ferien Ziegen. Die Familie hatte insgesamt 11 Kinder.⁹ In seinem letzten Schuljahr zog die Familie nach Lienz. Lusser wollte nicht mehr weiterlernen und hatte Tischler als Berufswunsch. Es war jedoch

⁵ vgl. Vizeleutnant, Gendarm, Expolizist verhaftet, in : Kurier vom 29.11.1967; Judenmorde: Bundesheerunteroffizier verhaftet, in : Volksstimme vom 29.11.1967; u.a.m.

⁶ vgl. Todesanzeige, in: Vorarlberger Nachrichten vom 16.10.1992, B4

⁷ vgl. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, 11.441/a, Personalbogen Alfred Lusser

⁸ vgl. E-Mail von Pfarrer Artur Werth zum Thema „Daten zu Alfred Lusser“ an Maximilian Bösch, 23.12.2011

⁹ vgl. DÖW, 11.441/b, Strafverfahren gegen Mayer Gerulf, Lusser Alfred, Popp Karl, Unterberger Georg - 4 Vr 1707/68, 1969, S. 23

keine Lehrstelle frei, weshalb er eine Gärtnerlehre machte. Nach dieser Lehre arbeitete Lusser 4 Jahre als Gärtner in Innsbruck bei einem gewissen Jelinek. Der Zugang zum Gendarmeriedienst stand ihm offen, weil sein Vater Gendarm war. Er nützte diese Möglichkeit und trat am 25. Oktober 1933 in den Gendarmeriedienst ein. In Innsbruck absolvierte er die Grundausbildung und wurde im Personalbogen zu der Zeit als Gendarmerieaspirant geführt. Ab 25.10.1935 galt er als provisorischer Gendarm.¹⁰ 1934 kam er nach Bregenz, wo er in der Wolfeggstraße 3 gemeldet war. Er selbst sagt über sich, dass er sich in den Gendarmerie-Kursen sehr schwer tat, da er nur die Volksschule als Vorbildung besaß. „Es war daher auch auf dem Posten für mich nicht leicht, aber ich habe meinen Beruf immer sehr ernst genommen und bis 1938 meine Pflicht vollkommen erfüllt.“¹¹ Des Weiteren gibt er an, politisch gar nicht orientiert gewesen zu sein und zwischen 1934 und 1938 für den Nationalsozialismus nichts getan und geleistet zu haben. In den Akten ist auch keine illegale NSDAP-Mitgliedschaft vor 1938 aufgeführt. Alfred Lusser war als Gendarm Mitglied der Vaterländischen Front, der Einheitspartei der Austrofaschisten.

5.2. Biografie 1938 – 1946

Nach dem Regimewechsel blieb Lusser im Gendarmeriedienst. Er war vor dem Anschluss am 1.1.1938 in den Rang eines Gendarmen übernommen worden. Auf Hitler hatte er am 18. März 1938 einen Eid zu leisten. Über diesen Eid sagte er bei der gerichtlichen Vernehmung 1969, er hätte diesen leisten müssen und er hielt einen Eid für heilig.¹² Lusser war seit 1.11.1938 Mitglied der „Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV)“, einer Unterorganisation der NSDAP. Er hatte dort die Mitgliedsnummer 11.788.888. Außerdem war Lusser ab 1938 Mitglied beim „Kameradschaftsbund deutscher Polizei Beamten“.¹³

Am 17.9.1938 wurde er der Polizeihundertschaft Fürstenfeldbruck zugeteilt, wobei er zuerst nach Wien, anschließend nach München und dann zum Sudeteneinsatz nach Marienbad kam. In Marienbad lernte er seine spätere Frau Maria Lang kennen, kam jedoch am 23.12.1938 wieder zurück nach Bregenz. Bregenz verließ Lusser am 14.9.1939, zwei Wochen nach Ausbruch des II. Weltkrieges mit dem Überfall auf Polen, in genau diese Richtung. In Polen war er zunächst in Wloszowa, wurde nach etwa einem Jahr jedoch an den Ort seiner späteren

¹⁰ vgl. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, 11.441/a, Personalbogen Alfred Lusser, S. 3

¹¹ vgl. DÖW, 11.441/b, Strafverfahren gegen Mayer Gerulf, Lusser Alfred, Popp Karl, Unterberger Georg - 4 Vr 1707/68, 1969, S. 24

¹² vgl. ebd., S. 24

¹³ vgl. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, 11.441/a, Personalbogen Alfred Lusser

Verbrechen, nach Jedrzejow, versetzt.¹⁴ Dort wirkte er bei der Internierung, Deportation und Liquidierung der jüdischen Bevölkerung und deren Eigentums mit. Aus den Meldedaten geht hervor, dass Alfred Lusser und Maria Lang am 22. und 23. November 1940 in Innsbruck zivil und kirchlich heirateten. Weihnachten 1941 bekamen sie ihren ersten Sohn. Seine Frau Maria hat ihn zumindest einmal, wahrscheinlich jedoch mehrmals, in Polen besucht. Der Ehe entsprangen weitere 3 Kinder in den Jahren 1943, 1949 und 1953.

Laut Personalbogen kehrte Lusser am 9.1.1943 von Polen nach Vorarlberg zurück. Dieses Datum ist jedoch umstritten, da sowohl Zeugenaussagen existieren, die ihn noch im Februar in Polen gesehen hätten, als auch die Einträge in den Personalbogen sich überschneiden und unklar sind. Als Gendarm war er laut Unterlagen ab diesem Zeitpunkt dem Posten Hittisau zugeteilt, wurde jedoch zeitweise immer wieder für Einsätze und Kurse herangezogen. In Hittisau habe er, nach eigenen Angaben, kurzzeitig an der Bewachung des Gefangenenlagers mitgewirkt, bevor es für ihn im August 1943 zum sogenannten Brenneinsatz ging. Dieser hatte die Einnahme des abzufallen drohenden Italien zur Absicht. Lusser war auch bei Kriegsende in Italien und geriet dort in britische Kriegsgefangenschaft. Er verbrachte diese in einem Lager in Toront.¹⁵

5.3. Biografie 1946 – 1967

Nach seiner Kriegsgefangenschaft kehrte er seinen eigenen Angaben zu Folge über Rimini und Innsbruck zurück nach Vorarlberg, wo er sich beim Landesgendarmeriekommando meldete. Er wurde wieder in den Dienst aufgenommen und kam mit dem 11.5.1946 auf den Posten in Schwarzach. 1949 absolvierte er die Chargenschule in Innsbruck und wurde anschließend Postenkommandant in Schwarzach, wo er bis zu seiner Verhaftung am 22. November 1967 seinen Dienst versah.¹⁶

Weitere Informationen zu der Zeit bis zu seiner Verhaftung lassen sich in den Unterlagen nicht finden. Eine schriftliche Anfrage an das Gemeindeamt Schwarzach blieb unbeantwortet. Angehörige ließen sich, auch deswegen, bisher noch nicht ausfindig machen.

¹⁴ vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, An die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zu Zahl 2269/67, Bericht des BMJ an die OStA Innsbruck, 1967, S. 122

¹⁵ vgl. DÖW, 11.441/b, Strafverfahren gegen Mayer Gerulf, Lusser Alfred, Popp Karl, Unterberger Georg - 4 Vr 1707/68, 1969, S. 25

¹⁶ vgl. ebd., S. 25

5.4. Biografie 1967 – 1992

Von seiner Verhaftung 1967, bis zu seinem Tod am 15. Oktober 1992, sind aufgrund der behördlichen Ermittlungen, Korrespondenzen, Gerichtsverfahren etc. relativ viele Informationen im Zusammenhang mit Alfred Lusser, bis zum Jahr 1972, verfügbar. Danach konnten, bis auf sein Ableben, keine zusätzlichen Informationen ausfindig gemacht werden. Die erwähnten Informationen bis zum Jahr 1972 werden in noch folgenden Kapiteln dargestellt.

6. Ort des Verbrechens

NS-Deutschland installierte nach dem Überfall am 1.9.1939 das sogenannte „Generalgouvernement“ in Polen, was nicht darüber hinwegtäuschen kann, das Polen gewaltvoll annektiert wurde und die Bevölkerung, vor allem die jüdische, enormen Massakern und Raubzügen ausgesetzt war. Die polnischen Opfer während der Besetzung und des II. Weltkrieges waren besonders hoch.

Die polnische Stadt Jedrzejow liegt im Kreis Radom. Sie liegt in etwa auf halbem Wege von Krakau nach Kielce. Schon 1940 wurden in Jedrzejow Ghettos für die jüdische Bevölkerung errichtet. Die polnische Polizei blieb bestehen und zusammen mit einem „Sonderdienst“, der aus einheimischen Uniformierten bestand, wurden diese beiden Einheiten dem Kommando der Gendarmerie unterstellt, welche in Jedrzejow auch die Aufsicht über das Ghetto hatte. Im Ghetto selbst hatte die jüdische Polizei die Aufsicht und die Aufgabe zur Erhaltung der Ordnung. Der Gendarmeriezug in Jedrzejow unterstand dem Gendarmerie-Hauptmannschaftsführer in Tschenstochau und zeitweise in Kielce. Geführt wurde dieser Gendarmeriezug vom Hauptmann der Gendarmerie von der Brelie, dem ca. 40 Gendarmerie-Beamte unterstanden. Einer davon war eben auch Alfred Lusser, der zeitweise Kraftfahrer bei von der Brelie gewesen ist.

Die Bevölkerungszahl von Jedrzejow lag während der deutschen Besetzung bei ca. 18.000, wovon ca. 4.000 Jüdinnen und Juden waren. Bis September 1942 wurden aus den umliegenden Gebieten ca. weitere 2.000 Jüdinnen und Juden ins Ghetto nach Jedrzejow gebracht. In Jedrzejow kam es zu zwei Aussiedlungen der jüdischen Bevölkerung aus den Ghettos. Die erste Aussiedlung war am 16.9.1942 und betraf ca. 6000 jüdische Männer,

Frauen und Kinder. Diese wurden alle bis auf wenige Ausnahmen nach Treblinka gebracht und ermordet. Die zweite Aussiedlung fand im Februar 1943 statt, dabei wurden jene jüdischen Arbeitskommandos ausgesiedelt, die nach der ersten Aussiedlung zu Arbeitszwecken zurückbehalten wurden. Diese kamen in ein Arbeitslager nach Skarzysko-Kamienna.

Bei der ersten Aussiedlung kam es zunächst zu einer Selektion von 200 arbeitsfähigen Juden, die verbleiben sollten. Ca. 6.000 Personen wurden zum Bahnhof gebracht und dort mit Wagons nach Treblinka in die Vernichtung geschickt. Personen, die zu langsam aus den Wohnungen kamen, nicht mehr gehfähig oder krank waren, wurden größtenteils an Ort und Stelle erschossen. So wurden auch ca. 50 PatientInnen im jüdischen Krankenhaus in ihren Betten erschossen. Wenige Tage nach dieser ersten Aussiedlung wurde ebenfalls eine Aussiedlung nach demselben Muster im Nachbarort Wodzislaw durchgeführt, wo die Gendarmerie unter von der Brelie die Leitung hatte und Lusser ebenfalls mitgewirkt haben dürfte.

Die zweite Aussiedlung fand dann im Februar 1943 statt. Die 200 verbliebenen jüdischen Personen wurden mit LKWs nach Skarzysko-Kamienna gebracht. Die 18-20 zu der Zeit kranken Personen wurden vorher an Ort und Stelle erschossen.¹⁷

7. Untersuchung und Haftbefehl

Die ersten Verdachtsmomente gegen Alfred Lusser ergaben sich während eines Prozesses gegen den polnischen Polizisten Wilczynski 1946 in Polen. Dieser belastete Lusser in seinen Aussagen schwer und verwies auf die Hauptverantwortung Lussers bei einem Verbrechen, das Wilczynski zur Last gelegt wurde. Es handelte sich um 11 fachen Mord im Februar 1943. Die polnischen Behörden konnten Lusser zu dem Zeitpunkt jedoch nicht ausfindig machen. Möglicherweise auch darum, weil Lusser erst im Mai 1946 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte. Da er diese Kriegsgefangenschaft in einer anderen Besatzungszone verbrachte, als in der, in der er seine Verbrechen beging, wurde er auch während seiner Kriegsgefangenschaft nicht zur Rechenschaft gezogen. Danach existierten zwar die Prozessakten aus Polen, aber die Suche wurde von polnischer Seite nicht weitergeführt.

¹⁷ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, An die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zu Zahl 2269/67, Bericht des BMJ an die OStA Innsbruck, 1967, S. 122

Das erste Mal, dass den österreichischen Behörden Verdachtsmomente zur Kenntnis gelangten, war im Oktober 1965, 20 Jahre nach Kriegsende und zumindest 22 nach den Verbrechen. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, eine in Deutschland eingerichtete zentrale Stelle zur Untersuchung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, übermittelte dem österreichischen Bundesministerium für Inneres die Information, dass in einem bei der Staatsanwaltschaft Stad anhängigen Verfahren zur Untersuchung der Verbrechen im polnischen Kreis Radom „schwerwiegende Verdachtsmomente“ gegen Alfred Lusser hervorgekommen sind. Anschließend wurde von der Staatsanwaltschaft Stade, der Untersuchungsstelle für nationalsozialistische Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei Israels und dem Bund jüdischer Verfolgter des Naziregimes Beweismaterial zur Verfügung gestellt. Dieses enthält zahlreiche Zeugenaussagen, die Alfred Lusser in mehreren Fällen des Verbrechens des Mordes beschuldigen.

Am 28.11.1966 wurde vom Innenministerium ein Bericht über die Verbrechen von Alfred Lusser erstellt, der dann am 9. Dezember 1966 dem Justizministerium übermitteln wurde. Zu dem Zeitpunkt wurden auch die Akten des Prozesses von 1946 gegen Wilczynski aus Polen angefordert. Der Landesstab der israelischen Polizei hatte außerdem am 26.10.1966 die Namen und Anschriften von 22 potentiellen Zeugen an das Innenministerium übermittelt.¹⁸ Das Justizministerium übermittelte die vorhandenen Informationen am 20. Dezember 1966 an die Oberstaatsanwaltschaft (OstA)Innsbruck.¹⁹ Am 10. Jänner 1967 berichtete die Staatsanwaltschaft Innsbruck an das Justizministerium:

... ergibt sich der Verdacht, daß sich Alfred Lusser zur Zeit seines Einsatzes in Polen mehrere Morde an Juden zu Schulden kommen ließ, wobei seiner Handlungsweise niedrige Motive unterstellt werden müssen. Dieser Verdacht ist beweismäßig derartig stark untermauert, daß die gefertigte Staatsanwaltschaft beim Herrn Untersuchungsrichter des Landesgerichts Innsbruck den Antrag stellte, die Strafsache gegen Alfred Lusser gem. § 56 StPO. [...] gegen Alfred Lusser die Voruntersuchung wegen Verbrechens des Mordes i.S. des § 134 StG. (§§ 211,212 RStGB.) einzuleiten und über ihn gem. § 180 Abs. 2 StPO. die Untersuchungshaft zu verhängen.“²⁰

In einem weiteren Schreiben des Justizministeriums an die OStA Innsbruck aus dem Jahre 1967 wird darauf verwiesen, dass als Anzeiger auch das Dokumentationszentrum des Ing. Wiesenthal auftritt. Weiters heißt es, weitere Belastungszeugen sind erst bei der Hauptverhandlung zu hören, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Es wird auch darauf

¹⁸ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejew Distrikt Radom, Polen, Lusser Alfred, Verdacht des Verbrechens des mehrfachen Mordes, 09.12.1966, S. 1

¹⁹ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Strafsache gegen Alfred Lusser, 20.12.1966

²⁰ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Staatsanwaltschaft Innsbruck – Strafsache gegen Alfred Lusser, 10.01.1967

Bezug genommen, dass andere Fakten als jene, die zur Anklage gebracht werden und jene die weiterhin einer Voruntersuchung unterzogen werden, aus Beweisgründen, aber auch wegen Verjährung (§137 StG.), in ihrer Untersuchung einzustellen sind. Konkret dürfte dies in der Retrospektive bedeuten, dass die Verfolgung der Verantwortung Lussers an der Deportation und zumindest an der Beihilfe zum Mord während dieser Deportation, 25 Jahre nach der Tat, eingestellt wurde bzw. verjährt war.²¹

Am 20.11.1967 wurden mit Beschluss des Landesgerichts Innsbruck Voruntersuchungen eingeleitet und aufgrund derer ein Haftbefehl gegen Alfred Lusser und Andere erlassen.²² Lusser wurde am 22.11.1967 als Postenkommandant des Gendarmerie-Posten Schwarzach verhaftet.

Am 7.6.1968 wurde per Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck ein Antrag des Alfred Lusser auf Ausscheidung des ihn betreffenden Strafverfahrens gemäß § 57 StPO abgewiesen.²³ Das LG Innsbruck teilte am 28. November 1968 in einem Schreiben an das Justizministerium die Bitte mit, die österreichische Botschaft in Australien möge die dortigen Zeugen, in Übereinstimmung mit den am Orte der Vernehmung geltenden gesetzlichen Vorschriften, vernommen werden.²⁴

8. Anklage und Prozess

2 Monate danach, am 20.1.1969, um 8.45 Uhr, begann am Landesgericht für Strafsachen in Graz der Geschworenenprozess gegen Gerulf Mayer, Alfred Lusser, Karl Popp, Karl Macher und Georg Unterberger unter der Gerichtsaktnummer 4 Vr 1707/68. Vorsitzender Richter war Dr. Karl Kofler. Öffentlicher Ankläger war der Innsbrucker Staatsanwalt Dr. Flick, Verteidiger des Angeklagten Lusser sowie der Angeklagten Mayer und Macher war Dr. Rudolf Pippan, Rechtsanwalt aus Graz.²⁵ Die acht Geschworenen bestanden aus sieben Männern und einer Frau, die Ersatzgeschworenen aus sechs Männern und zwei Frauen. Der Grund für die Verlegung des Prozesses nach Graz war ein OGH-Beschluss vom 21.6.1968, der diese Strafsache nach Graz delegiert hatte.²⁶

²¹ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, An die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck zu Zahl 2269/67, Bericht des BMJ an die OStA Innsbruck, 1967

²² vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Haftbefehl des Landesgerichts Innsbruck gegen Alfred Lusser, 20.11.1967

²³ ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Beschluß, 07.06.1968, S. 1

²⁴ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Strafsache gegen Alfred Lusser LG für Strafsachen Graz und LG Innsbruck; Amtserinnerung, 25.11.1968

²⁵ vgl. DÖW, 11.441/b, Strafverfahren gegen Mayer Gerulf, Lusser Alfred, Popp Karl, Unterberger Georg - 4 Vr 1707/68, 1969, S. 1

²⁶ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Aktenvermerk vom 25. Juni 1968, 25.06.1968

Alfred Lusser wurde wegen folgender Tötungsdelikte angeklagt:

- a) Mord am jüdischen Ehepaar N. u. M. Kaufmann und ihrer etwa 5-jährigen Tochter
- b) Mord im September 1942 am jüdischen Schneider Rubin
- c) Mord am 16.9.1942 an Aron Salomann
- d) Mord am 17.9.1942 an Abram Wygmanski²⁷
- e) Mord kurz nach dem 16.9.1942 an einem namentlich nicht bekannten jungen Polen, der einen wertlosen Becher von der Straße aufhob
- f) Mord um dieselbe Zeit an einem weiteren, namentlich nicht bekannten jungen Polen
- g) Mord um dieselbe Zeit an Zacharias Warszawski.²⁸

8.1. Einvernahme Lussers während des Prozesses

Am 22.1.1969 wurde Alfred Lusser im Rahmen des Strafprozesses vernommen. Er bekannte sich nicht schuldig.²⁹ Lusser erzählte zuerst über seine bisherige Biografie und die jeweiligen Einsatzorte an denen er gedient hatte. Staatsanwalt Dr. Flick versuchte anschließend Lusser zu den hierarchischen Strukturen während seiner Zeit in Jedrzejow zu befragen. Dieser gab an, nach dem Postenführer kamen der Kreisführer und dann der Hauptmannschaftsführer. Der Kreisführer sei Hauptmann von der Brellie gewesen, an seinen unmittelbaren Vorgesetzten am Posten konnte oder wollte er sich jedoch nicht erinnern.³⁰ Lusser gibt des Weiteren an, Weisungen die er bekam, seien ihm von einem Offizier persönlich vorgelesen worden, er könne sich jedoch nicht erinnern wer dies war und welche Funktion diese Person bekleidet hätte.

„Wenn ich versteckte Juden angetroffen hätte, hätte ich sie nach meinen Weisungen erschossen. Es sind solche Weisungen herausgekommen, daß alle Juden, die noch angetroffen werden, zu erschießen sind.“³¹

Hätten sich die ihm unterstellten Arbeitsjuden irgendetwas der zurückgelassenen Güter angeeignet, hätte er, Lusser, sie laut Weisungen erschießen müssen.

Lusser gibt an, er wisse nicht, welchen Weg die Einsatzbefehle genommen hätten, er habe sie jedoch im Falle der Aussiedlung vom Kreisführer von der Brellie erhalten. Befehle seien nie

²⁷ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Bericht der StA an die OStA Innsbruck, 18.01.1971, S. 1

²⁸ vgl. ebd., S. 2

²⁹ vgl. DÖW, 11.441/b, Strafverfahren gegen Mayer Gerulf, Lusser Alfred, Popp Karl, Unterberger Georg - 4 Vr 1707/68, 1969, S. 23

³⁰ vgl. DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 35

³¹ ebd., S. 34

schriftlich, sondern immer nur mündlich überliefert worden. Der Gerichtsvorsitzende fragte Lusser, ob Erschießungsbefehle nicht gegen das Gesetz gewesen seien? Lusser gab zur Antwort, dass Krieg gewesen sei und daher Sonderverhältnisse herrschten.³² Erschießungsbefehle seien vom Kreisführer mündlich bei der Dienstbesprechung mitgeteilt worden.

Lusser sagt weiter aus, dass er eine strenge Dienstauffassung gehabt und seinen Dienst immer mit bestem Wissen und Gewissen ausgeübt habe. Auf die Frage, wie sich solche Befehle in puncto Wissen und Gewissen auswirkten, sagte Lusser, dass jeder zu der Zeit mit dem Gewissen in Konflikt gekommen sei.³³

Der Druck war notwendig, insbesondere die Androhung, daß wir sie erschossen müßten. Auf Grund der Mitteilung, daß der, der nicht mitgeht, erschossen werden würde, sind alle mitgegangen. Ich kann nicht sagen, ob ich solche Leute erschossen hätte, aber ich glaube schon.³⁴

Beisitzer Dr. Markow stellte die Frage, ob es möglich war, in Gesetzesblätter Einsicht zu nehmen, um die Befehle mit der Rechtslage zu vergleichen. Lusser konnte dies nicht beantworten, gab jedoch an, dass sie sich über die Gesetzeslage nur durch die Befehle informieren hätten können. Die Befehle zum Umgang mit den Juden seien ihnen generell nur vorgelesen worden.

StA.: Während Sie dort Dienst versahen, war da Mord Mord?

Angekl.: Das war so.

StA.: Wenn jemand befohlen hätte, ein Kind oder sonst jemanden zu erschossen, hätten Sie das getan?

Angekl.: Ein Kind hätte ich nicht erschossen können. Unter den Befehlen, die herausgekommen sind, hätte ich schon jemanden erschossen können. Wenn mir glaubhaft gemacht worden wäre, daß es ein Befehl von "oben" ist, hätte ich diesen Befehl befolgt.

StA.: Hätten Sie sich keine Gedanken gemacht, daß der Befehl verbrecherisch ist?

Angekl.: Ja.³⁵

StA: War ihnen damals bekannt, als Sie Dienst gemacht haben, was Mord ist?

Angeklagter: Ja, selbstverständlich.

StA: War damals Mord in ihrem Gebiet verboten?

Angekl.: Nach meiner Meinung nach kann es kein Mord sein, wenn ich nach einem Befehl handle. Mord an sich war aber verboten.

StA: War Ihnen bekannt, was mit diesen geschieht, die die Anordnungen nicht befolgen?

³² vgl. ebd., S. 36

³³ vgl. ebd., S. 36

³⁴ ebd., S. 37

³⁵ vgl. ebd., S. 37

Angekl.: Man hat nicht genau gewußt, aber man mußte allerhand befürchten.

StA: Was wäre mit Ihnen geschehen, wenn Sie einen Befehl, jemanden zu erschiessen, nicht befolgt hätten?

Angekl.: Das kann ich nicht sagen, das konnte ich nicht prüfen. Ich wäre wahrscheinlich dem SS und Polizei-gericht überantwortet worden. Ich nehme an, daß die Todesstrafe darauf gestanden wäre.

StA: Eben nicht, Absolut nicht.³⁶

Auch die Frage, ob in Jedrzejow offene Kriegshandlungen waren, musste Lusser verneinen. Er gibt jedoch an, es sei allgemeiner Kriegszustand gewesen, womit er meint, Krieg ohne eigentliche Kriegshandlungen vor Ort. Bewaffnet war Lusser mit einer Militärpistole Steyr 12. Auf Befragung gab er an, nie einen Gendarmeriefunktionär ohne Bewaffnung gesehen zu haben.

Zeugenaussagen zufolge, habe Lusser zwei Pistolen und eine Peitsche gehabt und sei mit einem Ledermantel bekleidet gewesen. Die Hände habe Lusser immer schussbereit auf den Pistolentaschen gehabt. In Hinblick auf den Umgang mit der jüdischen Bevölkerung gibt er folgendes an:

Im Laufe der Zeit hat sich die Situation verschärft. Dann ist die Sache mit den Juden gekommen. Sie mußten erst Armbinden tragen und so ist das von Strafe zu Strafe verschärft worden. Deshalb haben sich auch für uns die Aufgaben sehr vergrößert und erschwert. [...]

Die Sache mit den Juden war allerdings nicht so, wie sie in der Anklageschrift geschildert wird. Ich kann mich nicht erinnern, daß bei uns die Juden hungern mussten, jedenfalls nicht, solange ich dort war.³⁷

Ich glaube, daß ich mit diesem Arbeitskommando nicht das Verhältnis hatte, daß sie mich heute noch so hinstellen müßten. Es war immer das gleiche Arbeitskommando. Es wurde dieses nie gewechselt.³⁸

Einerseits wird in diesen Aussagen klar, wie verklärt Lussers Blick auf die Vergangenheit zu sein scheint, wenn man diese Angaben mit den vielen gegenteiligen Zeugenaussagen vergleicht. Andererseits erscheinen diese Aussagen als Versuch, sich als einigermaßen human darzustellen, da er in den Zeugenaussagen wortwörtlich als Sadist beschrieben wird. Auch die eigene Arbeiterschwernis in negativer Weise in den Vordergrund zu stellen, während damit die offensichtliche Massenvernichtung der jüdischen Bevölkerung einhergeht, ist ein Indiz für die starke Verklärung und Verdrängung der damaligen Realitäten. Das Argument, dass das Arbeitskommando nie „gewechselt“, sprich nie ermordet und durch andere jüdische Arbeiter

³⁶ ebd., S. 37–38

³⁷ DÖW, 11.441/b, Strafverfahren gegen Mayer Gerulf, Lusser Alfred, Popp Karl, Unterberger Georg - 4 Vr 1707/68, 1969, S. 29

³⁸ DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 35

ersetzt wurde, für seine eigene Darstellung von Menschlichkeit zu verwenden, untermauert die offensichtliche Verdrängung des Erlebten.

Die Einvernahme von Alfred Lusser zeigt ganz deutlich, dass er sich sehr stark auf die Ausführung von Befehlen als seine Pflicht beruft. Sein Pflichtbewusstsein, einem Befehl nachzukommen, ging so weit, diese gar nicht erst zu hinterfragen, wenn sie von übergeordneter Stelle angeordnet wurden. Ausschlaggebend für seine Verbrechen war wahrscheinlich jedoch nicht allein diese Tatsache, sondern das hohe Maß an verbrecherischer Eigeninitiative sowie des „vorausseilenden Gehorsams“, ohne Ausschöpfung des Ermessensspielraumes. Dies kann vor allem auch daran gezeigt werden, dass bei seinen verübten Verbrechen keine zeitgleiche Einflussnahme anderer Gendarmerieangehöriger vorhanden war und somit nicht auf Befehlsnotstand oder Nötigung zum Mord gesprochen werden kann.

8.2. Die verübten Verbrechen

Die genaue Anzahl an Zeugenaussagen in Form von gerichtlichen und polizeilichen Einvernahmen sowie schriftlicher Sachverhaltsschilderungen, wie sie bspw. an Simon Wiesenthal übermittelt wurden, kann an der Stelle nicht beziffert werden. In den untersuchten Akten liegen die Zeugenaussagen folgender Zeugen vor: Lewkowicz Hirsch, Marek Sledzik, Leon Fajgenbaum, Caim Rosenbaum, Zew Brener, Johann Weisberg, Simon Goldbrom, Jacob Wygmanski, Israel Stumpf, Jan Jach, Zygmunt Wachala, Jerzy Kluska und Max Solarz. Da die Israelische Polizei alleine schon insgesamt 22 Namen von Zeugen an die österreichischen Behörden übermittelte, sind diese 14 Zeugen bei weitem nicht alle, aber eine große Anzahl. Die Rekonstruktion der Taten ergibt sich ausschließlich aufgrund von Belastungen bisheriger Gerichtsverhandlungen gegen andere Gendarmerieangehörige und aus der Vielzahl der genannten Zeugenaussagen.

Da die vorhandenen Zeugenaussagen in Summe zu umfangreich sind, um vollständig erörtert zu werden, ist im Anhang in tabellarischer Form dargestellt, welche Verbrechen in welchen Zeugenaussagen benannt oder verneint wurden. Allerdings dürfte es sich bei den vorliegenden Zeugenaussagen der vorhandenen Unterlagen nicht um alle Zeugenaussagen handeln, die in die Verhandlung und den anschließenden Schuldspruch eingeflossen sind. Die folgenden Absätze sollen exemplarisch jene Verbrechen schildern, für die Alfred Lusser verurteilt wurde.

8.2.1. Mord am jüdischen Ehepaar N. und M. Kaufmann und dessen etwa 5-jährigem Mädchen

Der Zeuge Caim Rosenbaum schildert als Augenzeuge, wie Lusser das Ehepaar Kaufmann und ihr kleines Mädchen erschossen hat. Rosenbaum war zur Tatzeit im August 1942, vor der ersten Aussiedlung, Zwangsarbeiter an der Eisenbahnstation in Jedrzejow. Die jüdische Familie Kaufmann wurde in einem Zug, der durch Jedrzejow fuhr, von der Bahnschutzpolizei aufgegriffen, nachdem sie versucht hatten, vor der Aussiedlung im Kielce-Ghetto nach Jedrzejow zu fliehen, wo sie im Ghetto Verwandte hatten. Sie wurden aufgegriffen und in einem Schuppen in der Nähe der Bahnschutzpolizei festgehalten. Gegen 15.00 Uhr nachmittags kam Lusser an diesem Ort vorbei und wollte wissen, was es Neues gab. Der Bahnschutzbeamte schilderte die Verhaftung und dass er nun auf Befehle aus Kielce warten würde.

LUSSER sagte, er wüsste was mit ihnen geschehen soll und er übernehme die volle Verantwortung, wenn man sie ihm übergebe. Der Bahnschutz sagte daraufhin zu LUSSER; "Du bist ein richtiger Teufel, ich könnte das kleine Mädchen nicht erschiessen!" LUSSER grinste und sagte: "Das ist ja nur ein Judenkind!" Der Bahnschutz brachte sodann die KAUFMANNS aus dem Gefängnis und LUSSER trat den Mann und schlug die Frau mehrmals ins Gesicht. Dann stellte er sie gegen die Wand und erschoss zuerst den Mann, dann die Frau und zuletzt das Kind und ging ruhig davon.³⁹

Alfred Lusser gab bei der Befragung an, diese Tat nicht begangen zu haben. Dieser Vorfall hätte so gar nicht stattfinden können, da diese Personen ihn nichts angegangen wären.⁴⁰

8.2.2. Mord an Aron Salomann – Mitglied des Judenrates

Am Tag der ersten Aussiedlung des jüdischen Ghettos - am 16. September 1942 – gibt der Zeuge Caim Rosenbaum an, dass Lusser das Mitglied des Judenrates Aron Salomann ermordet hat. Rosenbaum selbst war ebenfalls Mitglied des Judenrates und kannte Salomann deshalb. Plötzlich sei an diesem Tag Lusser aus einem Haus gekommen und habe einen Juden vor sich her getrieben. Es war dies Aron Salomann, der sich versteckt hatte, um der Aussiedlung zu entgehen. Lusser hatte ihn gefunden und brachte ihn auf die Straße. Dort schlug er ihn mit seiner Peitsche und erschoss Salomann anschließend. Lusser habe dem

³⁹ Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966, S. 8–9

⁴⁰ vgl. DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 196

Zeugen Rosenbaum und anderen jüdischen Zwangsarbeitern dann befohlen, den „Dreckhaufen“, wie er es nannte, zu den anderen Toten zu legen und weg zu schaffen.⁴¹ Auch die Verantwortung für diesen Mord weist Alfred Lusser von sich und gibt an, dazu nichts sagen zu können, da er es nicht gewesen sei.

8.2.3. Mord an einem jungen unbekanntem Polen

Die Ermordung eines jungen unbekanntem Polen durch Lusser geben die Zeugen Zew Brenner, Johann Weisberg und Jacob Wigmanski zu Protokoll. Brenner sah, wie Lusser in ein Haustor lief und plötzlich schoß. Danach kam er wieder heraus und nach 10 min wagte Brenner einen Blick und sah einen jungen Polen, der erschossen auf der Erde lag.⁴²

Johann Weisberg schildert die Situation so, dass sein Arbeitskommando gerade von der Arbeit ins Ghetto unterwegs war, als Lusser plötzlich zu laufen anfing. Vor ihnen auf der Straße hätte ein junger Pole einen Becher aufgehoben. Lusser sah dies, packte den jungen Polen, stieß ihn in ein Haustor und schoss auf ihn. Der Junge war aber nicht tot und bewegte sich auf Lusser zu, da schoss Lusser ein zweites Mal. Lusser rechtfertigte sich gegenüber den Juden, dass der junge Pole deutsches Gut geklaut hätte.⁴³

Jacob Wigmanski gehörte ebenfalls zu diesem Kommando und bestätigte als Augenzeuge diese beiden Aussagen. Er gibt weiters an, Lusser sei sehr brutal gewesen, quasi ein „Ausschuss der Menschheit“. Lusser habe oft gesagt, wenn er keinen Toten gesehen hätte könne er nicht frühstücken.⁴⁴

Lusser selbst gesteht diese Erschießung, sieht diese jedoch nicht als Mord, da der junge Pole einen Becher aufnehmen wollte und damit für ihn als Plünderer galt.

Da ist einmal aus einem verlassenen Haustor ein Bursche herausgesprungen. Ich habe gesehen, daß er gestohlenes Gut bei sich trug. Wie er mich gesehen hat, ist er umgekehrt. Ich bin ihm nach und ehe ich ihm erwischt habe, habe ich ihn auf kurze Entfernung niedergeschossen. Ich habe ihn nicht geschnappt. Während er gelaufen ist, habe ich ihm nachgeschossen. Es war innerhalb des Haustores. Es war das ein Hof und sind von diesem Hof die Haustüren weggegangen. Dort habe ich ihn eingeholt und erschossen. Ungefähr auf eine

⁴¹ Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966, S. 8–9

⁴² vgl. ebd., S. 2–4

⁴³ vgl. ebd., S. 4–5

⁴⁴ vgl. ebd., S. 7

Entfernung von 10 Schritt. Ich habe mich nicht mit ihm verständigt. Ich habe ihn nicht angerufen.⁴⁵

Lusser gibt mehrere Rechtfertigungen für seine Vorgehensweise zu Protokoll. Interessanterweise kommt durch seine Aussagen auch so etwas wie Reue zum Ausdruck. Ob diese tatsächlich von ihm empfunden wurde oder ihm Zuge des Teilgeständnisses Teil der Verteidigungsstrategie war, bleibt Spekulation. Allerdings sagte er aus, dass er in der Situation als Mensch versagt habe und zu weit gegangen sei. Er hätte nach eigenen Angaben mehr Mensch sein sollen, was ihm im ganzen Leben nachgehungen sei.⁴⁶

8.2.4. Mord an Zacharias Warszawsky

Leon Fajgenbaum war Zeuge dieses Mordes. Marek Sledzik, Caim Rosenbaum und Max Solarz hatten damals davon gehört. Der Mord erfolgte nach der ersten Aussiedlung. Fajgenbaum war ein Kollege von Warszawski und gibt an, dass dieser unter einem Vorwand von der jüdischen Polizei in sein ehemaliges Wohnhaus gelockt worden sei. Dort wartete Lusser auf Warszawski und erschoss ihn. Fajgenbaum habe Warszawski nach dessen Bitte begleitet und hätte vor dem Haus in unmittelbarer Nähe gewartet, weshalb er diese Angaben machen konnte. Fajgenbaum habe auch gesehen, wie Lusser dabei von einem volksdeutschen Mädchen begleitet wurde.⁴⁷

Lusser gesteht, dass er Warszawsky erschossen hat. Er tat dies, seiner Aussage zufolge, weil Warszawsky angeblich als Verbrecher von der jüdischen Polizei gesucht wurde. Deshalb verabredete Lusser mit der jüdischen Polizei diesen Hinterhalt. Warszawsky habe Lusser in diesem Hinterhalt angesprungen, worauf Lusser geschossen habe. Als Warszawsky flüchten wollte, schoss Lusser ihm nach, was er damit rechtfertigte, dass er von der Waffe Gebrauch machen dürfe, wenn ein „Verbrecher“ davonlaufe.⁴⁸

⁴⁵ DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 40

⁴⁶ vgl. ebd., S. 41

⁴⁷ vgl. ebd., S. 138

⁴⁸ vgl. ebd., S. 40–41

8.3. Verurteilung

Am 28.3.1969 erfolgte das Urteil des Geschworenengerichts am Landesgericht für Strafsachen Graz. Dieses gründete auf den Wahrspruch der Geschworenen, die die Hauptfragen VI - X (sechs bis zehn) des Gerichtsverfahrens zu beantworten hatten. Diese Hauptfragen waren die Fragen nach der Schuld an den Morden, die zur Anklage kamen.

Die Geschworenen sprachen Alfred Lusser schuldig, in Jedrzejow ab der 2. Hälfte des Jahres 1942 folgende 6 Morde begangen zu haben:

- 1) das in einem Schuppen der Bahnschutzpolizei festgehaltene Ehepaar M. und N. Kaufmann und ihrer etwa 5 Jahre alten Tochter
- 2) am Tage einer Aussiedlung gegen Aron Salomann, der Mitglied des Judenrates war
- 3) nach einer Aussiedlung einen etwa 15 Jahre alten Polen, der auf der Straße einen wertlosen Becher aufhob
- 4) einige Zeit nach einer Aussiedlung den Zacharias Warszawsky, der einem Arbeitskommando angehörte⁴⁹

Eventualfragen in puncto Irrtum oder Befehlsnotstand wurden von den Geschworenen für alle genannten Taten verneint. Zu einem Freispruch kam es für Alfred Lusser bezüglich dreier anderer Anklagepunkte. Es waren dies die Erschießung eines weiteren jungen Polen, wobei sich vermeintlich herausstellte, dass diese Tat mit einer anderen zur Anklage gebrachten Tat ident war. Des Weiteren erfolgten Freisprüche von der Erschießung des Schneidermeisters Rubin, sowie des Abram Wygmanski.⁵⁰ Bis auf den zuvor geschilderten Fall sind keine Begründungen der Geschworenen für die Freisprüche angegeben. Da Zeugenaussagen zu diesen Fällen existieren und keine Entlastungszeugen bekannt sind, muss davon ausgegangen werden, dass entweder die Untermauerung der Fakten für eine Verurteilung zu gering war oder an den Aussagen der Zeugen gezweifelt wurde.

Alfred Lusser wurde wegen des Verbrechens des gemeinen Mordes in sechs Fällen im Sinne der §§ 134 und 135 Z. 4 StG. schuldig gesprochen. Verurteilt wurde er zu sieben Jahren schweren Kerkers, verschärft mit einem Fasttag vierteljährlich. Die bislang verbüßte Untersuchungshaft wurde angerechnet.⁵¹

⁴⁹ vgl. DÖW, 11.441/a, Urteil des Geschworenengerichts beim Landesgericht für Strafsachen Graz, Aktenzeichen 4 Vr 1707/68, 28.03.1969, S. 32

⁵⁰ vgl. ebd.

⁵¹ vgl. ebd., S. 33

Der Strafrahmen für die begangenen Verbrechen ergab sich für Alfred Lusser aus den §§ 136 und 2321 Abs. 2 StG. und war mit schwerem Kerker von der Dauer von 10-20 Jahren zu bestrafen.

Als Gründe für das Strafausmaß wurden mildernd das untadelige Vorleben, das teilweise Tatsachengeständnis, das Wohlverhalten durch mehr als 20 Jahre, die besonderen Umstände während der Tatzeit sowie die veränderten Moral- und Rechtsbegriffe angeführt. Als erschwerend wurden genannt die mehrfache Wiederholung der Taten und die besondere Grausamkeit im Falle des Kindsmords. Diese Gründe veranlassten das Gericht, ein außerordentliches Milderungsrecht bei Alfred Lusser anzuwenden.⁵²

Juristisch mag dieses Urteil korrekt gewesen sein, allerdings kann doch angenommen werden, dass hier die unterste Grenze des vertretbaren Strafrahmens gewählt wurde, die im Rahmen des richterlichen Ermessens gelegen hatte.

Ein Strafausmaß, welches unter dem eigentlichen – ohnedies schon relativ geringen - Strafrahmen liegt, kann juristisch vielleicht argumentiert werden, moralisch jedoch nicht. Zumindest muss unterstellt werden, dass ein solches Urteil nur durch die Abwesenheit von Interesse einer angemessenen Verurteilung von Politik, Medien, Justiz und Gesellschaft zustande kommen konnte. Stellt man den Vergleich mit dem Umgang eines verurteilten sechsfachen Mörders heutzutage an, ist der Umgang mit Lusser, trotz Berücksichtigung der Umstände, nicht nachvollziehbar.

Dies im Lichte dessen, dass die Beteiligung an der Aussiedlung und des damit verbundenen Massenmordes als erwiesen gilt und weitere Morde und Straftaten nicht auszuschließen sind. Die verjährten Delikte und Delikte, die nicht Teil der Anklage sind, nicht zu berücksichtigen, ist rechtsstaatlich durchaus korrekt. Aus rückblickender Perspektive erschwert es jedoch das Verständnis für ein solches Strafmaß erheblich. Eine umfassendere Verurteilung für die Mittäterschaft und andere Verbrechen war aufgrund der seit den Verbrechen vergangenen Zeitspanne jedoch nicht möglich.

Der Anwalt von Alfred Lusser, Dr. Pippan, brachte nach dem Urteil eine Nichtigkeitsbeschwerde ein. Dr. Pippan hatte im Prozess eine Verletzung der prozessualen Grundsätze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung durch die Gerichte erster Instanz in Deutschland während der Zeugeneinvernahme beanstandet. Am 9.7.1970 kam die Beschwerde vor den Obersten Gerichtshof und wurde dort unter Vorsitz von Dr. Tesar mit dem OGH-Urteil 9 Os 127/69-14 verworfen.⁵³

⁵² vgl. ebd.

⁵³ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, OGH-Urteil 9 Os 127/69-14, Ablehnung der Nichtigkeitsbeschwerde von Alfred Lusser, 09.07.1970, S. 3

9. Mögliche weitere Verbrechen Alfred Lussers

Neben jenen Verbrechen, für die Lusser verurteilt oder freigesprochen wurde, stehen und standen noch weitere Verbrechen neben jenen im Raum, die schon verjährt waren. Diese Verbrechen wurden jedoch aus der erfolgten Anklage ausgenommen, um weitere Voruntersuchungen führen und in weiterer Folge eine gesonderte Anklage einbringen zu können.

Im Konkreten gehen aus einem Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck an das Justizministerium folgende Verdachtsmomente hervor:

- 1) nach der Behauptung des Zeugen Jerzy Kluska hat Lusser in dessen Gegenwart noch zahlreiche weitere Morde verübt
- 2) Lusser habe den Schneider Wolfowicz erschossen
- 3) Lusser habe an der Liquidierung des Restghettos in Jedrzejow teilgenommen
- 4) Lusser habe zwei Tage später mit dem polnischen Polizisten Wilczynski noch weitere 11 Juden erschossen
- 5) Ermordung eines 17-jährigen Burschen namens Ryle im Sommer 1942
- 6) Ermordung der Antonia Zygmunt, der Mutter eines blinden Knaben, um dieselbe Zeit
- 7) Ermordung eines Polen namens Bieg
- 8) Erschießung dreier Juden im Gelände des ehemaligen Ghettos
- 9) Teilnahme, als nach der Räumung des Ghettos im Sommer 1942 ca 20 Juden, die sich in einem Bunker versteckt hatten, entdeckt und sofort liquidiert wurden

In einem Bericht der StA Innsbruck vom 18.11.1971 gibt diese an, welche Verdachtsmomente aufgrund der vorliegenden Beweismittel einzustellen und welche weiterhin zu untersuchen sind. Die StA Innsbruck plädierte dafür, bis auf die Fakten 6) bis 8), alle anderen aus Beweisgründen einzustellen. Für die Fakten 6) bis 8) sei jedoch ein Schuldnachweis sehr wahrscheinlich. Die StA Innsbruck empfahl jedoch, angesichts der schon erfolgten Verurteilung Lussers, von der weiteren Verfolgung dieser Fakten abzusehen.⁵⁴

Dies wurde in einer Dienstbesprechung vom 28. Jänner 1971, angesichts der Anzahl von fünf Morden, von der Oberstaatsanwaltschaft nicht genehmigt.⁵⁵ Eine weitere Untersuchung sollte erfolgen. Doch am 28.3. 1971 übermittelte die OStA Innsbruck einen Bericht an das Justizministerium, wonach mit Ausnahme der Fakten 6) und 7) alle anderen Ermittlungen aus

⁵⁴ vgl. ÖStA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Bericht der Staatsanwaltschaft (OStA) Innsbruck - Strafsache gegen Alfred Lusser wegen §§ 134 ff StG, 21.04.1971, S. 2

⁵⁵ vgl. ebd., S. 3

Beweisgründen einzustellen wären. Da jedoch auch bei den Fakten 6) und 7) Beweisschwierigkeiten auftreten würden, könnte in Anbetracht des Zahlenverhältnisses dieser zwei offenen Morde zu den sechs schon verurteilten, von einer weiteren Verfolgung abgesehen werden.⁵⁶ Schließlich wurden die Ermittlungen bezüglich der genannten Verdachtsmomente, trotz guter Ausgangslage, gänzlich eingestellt. Wären hier größere Anstrengungen unternommen worden, wäre eine weitere Verurteilung laut eigener Einschätzungen der Behörden wahrscheinlich gewesen. Ob dies am Willen oder der Kapazität der Behörden gelegen hat, bleibt offen.

10. Strafvollzug und Entlassung

In Vorhaft oder Untersuchungshaft war Alfred Lusser seit dem 22.11.1967. Das eigentliche Strafende bei vollkommenem Absitzen wäre demnach sieben Jahre später am 22.11.1974 eingetreten, da die Untersuchungshaft angerechnet wurde. Lusser saß seine Strafe in der Strafvollzugsanstalt Graz ab.

Es existiert ein interner Bericht des Justizministeriums vom 5.1. 1972, in dem angeführt wird, dass es sich bei der Strafsache von Alfred Lusser um keine berichtspflichtige Angelegenheit handle, weshalb ein Bericht der OStA Graz nur angefordert werden könne, wenn dies vom Bundesminister für Justiz angeordnet werde.⁵⁷ Dies geschah mit 19. Jänner 1972, wobei Inhalt des von der StA Graz anzufertigenden Berichts eine Äußerung zur Frage der frühestmöglichen bedingten Entlassung von Alfred Lusser sein sollte.⁵⁸ Bundesminister für Justiz war damals Christian Broda (SPÖ). In ihrem Bericht vom 17.2.1972 bezieht sich die StA Graz zuerst auf die Aussage des Leiters der Strafvollzugsanstalt Graz, welcher sich für die Gewährung der bedingten Entlassung ausspricht, auf die gute Führung und Arbeitsleistung verweist sowie die vorhandene Wohnmöglichkeit aufzeigt. Weiters gibt die StA Graz zu Papier:

Gewährung der bedingten Entlassung. Der Verurteilte weist während der Strafhaft eine sehr gute Führung und Arbeitsleistung auf. Im Hinblick auf seinen untadeligen Lebenswandel vor der Tat und sein Wohlverhalten durch mehr als 20 Jahre nach der Tat ist schon im Hinblick auf die besonderen Umstände während der Tatzeit mit einem Rückfall nicht zu rechnen. Da

⁵⁶ vgl. ebd., S. 3

⁵⁷ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Frage der Berichterstattung, 05.01.1972

⁵⁸ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Aufforderung zur Berichterstattung, 19.01.1972

auch Belange generalpräventiver Art gegen eine vorzeitige Entlassung des Alfred Lusser nicht sprechen, erscheint eine solche Maßnahme zum frühestmöglichen Termin vertretbar.⁵⁹

Die Begründung, dass aufgrund der besonderen Umstände während der Tatzeit mit einem Rückfall nicht zu rechnen sei, erscheint an der Stelle besonders makaber. Die Umstände waren andere, aber die systematischen und ideologisch motivierten Vernichtungen der betroffenen Opfergruppen machen einen Rückfall an sich schon unmöglich.

Die OstA Graz sah ihrerseits die Stellungnahme der StA Graz ebenfalls als begründet an.⁶⁰ Das Justizministerium pflichtete diesen Stellungnahmen am 20. April 1972 bei und nahm sie zur Kenntnis. Somit brauchte es für die frühestmögliche bedingte Entlassung noch eine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Gerichtes. Eine solche ist in den Akten jedoch nicht vermerkt.⁶¹

Aufgrund der einhelligen Meinung von StVA Graz, StA Graz, OStA Graz und Justizministerium ist davon auszugehen, dass Alfred Lusser zum frühestmöglichen Zeitpunkt der bedingten Entlassung am 22.7.1972 entlassen wurde. Dafür spricht jedenfalls, dass nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Korrespondenzen und Gnadengesuche in den Unterlagen des Justizministeriums zu finden sind. Somit hat der verurteilte Kriegsverbrecher und sechsfache Mörder Alfred Lusser, geb. 27.6.1911, für seine Taten sehr wahrscheinlich vier Jahre und acht Monate abgesessen. Eine diesbezügliche schriftliche Anfrage an die Vollzugsdirektion zur genauen Klärung dieser Frage, wurde bislang von dieser nicht beantwortet.

11. Gnadengesuche

Die erste verzeichnete Einflussnahme von Angehörigen ist jene der Frau von Alfred Lusser, Maria Lusser, die sich am 26.10.1968 - am Staatsfeiertag – mit einer „Eingabe“ an den Herrn Bundespräsidenten richtete, welche in den Akten des Justizministeriums überliefert ist. Darin schreibt sie, dass ihr Mann keine Kriegsverbrechen begangen habe und sie um die Freilassung ihres Mannes bis zur Verhandlung bittet.⁶² Dies ist auch deshalb interessant, weil Maria Lusser ihren Mann in Polen besucht hat und sich zumindest der Rahmenbedingungen und des Umgangs mit der jüdischen Bevölkerung bewusst gewesen sein musste.

⁵⁹ ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Schreiben an das Bundesministerium für Justiz in Wien der Oberstaatsanwaltschaft Graz, 18.02.1972

⁶⁰ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Bestätigung des Berichts der StA Graz durch die Oberstaatsanwaltschaft Graz, 21.02.1972

⁶¹ ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Korrespondenz an die Oberstaatsanwaltschaft Graz bezüglich bedingter Haftentlassung Alfred Lusser, 20.04.1972

⁶² vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Eingabe der Maria Lusser, 26.10.1968

Vom 12.11.1970 ist ein Gnadengesuch von Alfred Lusser junior, des Sohnes von Alfred Lusser, überliefert. Dieser war zu der Zeit in Bregenz, Bahnhofstraße 31, wohnhaft. Er bat um Strafrestrnachsicht, da sein Vater schon drei Jahre der Strafe verbüßt hatte.⁶³ Am 19.01.1971 ist wiederum ein Gnadengesuch der Maria Lusser in den Akten vermerkt.⁶⁴ Es folgt diesem ein Gnadengesuch am 25.5.1971, in dem sie angibt, die Verurteilung hätte aus ihrem Mann einen gebrochenen Menschen gemacht, der nicht mehr an die Gerechtigkeit glauben würde.⁶⁵ Drei Tage später folgte ein Gnadengesuch der gesamten Familie, in dem die Äußerung vertreten wurde, dass Alfred Lusser seinen Beruf als Gendarmeriebeamter immer tadellos ausgeübt habe und niemals Tötungen aus niedrigen Beweggründen durchgeführt habe.⁶⁶ Diese Behauptung ist recht unverfroren, da gerade dies in den Gerichtsverhandlungen nachgewiesen werden konnte.

Interessant ist auch das Gnadengesuch der Gemeinde Schwarzach, unterschrieben vom Herrn Bürgermeister. Darin wird Lusser eine sehr menschliche Tätigkeit als Postenkommandant in Schwarzach von 1951 bis 1967 bescheinigt. Seine Verurteilung sei seinerzeit von der gesamten Bevölkerung und Vertretern der Gemeinde mit Verbitterung aufgenommen worden. Die Gemeinde Schwarzach bat angesichts dieser „leidigen Sache“ um einen Gnadenakt, der es ermöglichen würde, einen Schlussstrich zu ziehen.⁶⁷ Angesichts der Verbrechen, die zur Verurteilung führten, ist es erstaunlich, dass sich die Gemeinde Schwarzach in den Dienst von Alfred Lusser stellt. Es erscheint fast so, als ob es hier zu einer Umkehr von Opfern und Tätern kommen soll. Welche nach vernünftigen Maßstäben handelnde Gemeinschaft oder in diesem Falle Gemeinde, kann die Begnadigung eines sechs-fachen Mörders nach nur 4 Jahren Haft fordern?

Das letzte Gnadengesuch war ebenfalls eines mit Beteiligung eines politischen Amtsträgers. Es war dies der Vorarlberger Bundesrat Hans Bürkle (ÖVP). Dieser wurde am 16.8.1919 geboren, stammte aus Bürs und war von 1959 bis 1979 Mitglied des Bundesrats. 1968 bis 1970 war er Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung.⁶⁸ Über die Verwendung Hans Bürkles im NS-Staat liegen keine Informationen vor, da er beim Anschluss 1938 schon 19 Jahre alt war, ist jedoch davon auszugehen, dass er in irgendeiner Form gedient hat. Bürkle dürfte öfters versucht haben für Strafgefangene zu intervenieren, wie aus seinem Schreiben hervorgeht. Er setzte sich für Alfred Lusser ein, ohne diesen gekannt zu haben. Bürkle wurde dazu vom Landesgendarmeriekommando Vorarlberg und Lussers

⁶³ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Deckblatt zum Gnadengesuch von Alfred Lusser jun., 12.11.1970

⁶⁴ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Deckblatt zu Gnadengesuch, 19.01.1971

⁶⁵ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Deckblatt Gnadengesuch Maria Lusser, 25.05.1971

⁶⁶ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Deckblatt zu Gnadengesuch, 28.05.1971

⁶⁷ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Gnadengesuch der Gemeinde Schwarzach für Alfred Lusser, 09.12.1971

⁶⁸ siehe dazu http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00140/index.shtml#tab-Ueberblick, letzte Überprüfung 15.02.2012

Kameraden ersucht. Er verließ sich ganz auf die ihm anvertrauten Aussagen, ohne den Prozessakt gelesen zu haben. Für die Begnadigung argumentierte er mit dem Fakt, dass die Tat schon mehr als 27 Jahre her sei und er sich danach als ausgezeichnete Beamte und Mensch erwiesen habe.⁶⁹ Die Tatsache, dass das Landesgendarmeriekommando Vorarlberg sich herausnimmt, in diesem Falle um ein Ersuchen für eine Begnadigung zu ersuchen, zeigt auch den Umgang des Landesgendarmeriekommandos mit der Thematik zu dieser Zeit. Es erscheint generell fragwürdig, wenn Mitglieder der Exekutive über Mitglieder der Legislative versuchen auf die Judikative einzuwirken. Diese wiederum hätte auf den Bundespräsidenten einwirken müssen, da diesem ja das Recht des Gnadenaktes zusteht.

Alles in allem bieten die vorhandenen Gnadengesuche eine interessante Untersuchungsgrundlage. Sie zeigen ein Bild, wie in der Familie, der Gendarmerie-Kollegschaft und der Gemeinde mit dem Thema umgegangen wurde und welche offensichtliche Negation der geschehenen Verbrechen vorherrschte. Dass politische Funktionsträger sich in diese Tätigkeiten hineinziehen ließen, wirft kein positives Licht auf sie und deren Einstellung zu Rechtstaatlichkeit und Gewaltenteilung.

12. Charakterisierung des NS-Täters, Gendarmen und Menschen Alfred Lusser

Eine Charakterisierung Alfred Lussers aufgrund der vorliegenden Fakten und Zeugenaussagen legt eine Dämonisierung dieses Menschen nahe. So wird er in diesen Zeugenaussagen als „Sadist“, „Ausschuss der Menschheit“, „Totenjäger“ etc., aber auch als „mordlüsterner“, „brutaler“ und „gewalttätiger“ Mensch beschrieben. Gerade eine solche Dämonisierung birgt jedoch die Gefahr, NS-Täter von der Gesellschaft abzugrenzen und die Verantwortung gänzlich den Individuen und ihrer vermeintlich perversen und verbrecherischen Prädispositionen zuzuordnen (vgl. Schneider 2011, 4). Dies soll nicht heißen, dass die Schilderungen der Personen in den Zeugenaussagen nicht gerechtfertigt sind, sondern dass wir es trotz allem mit einem Menschen zu tun haben. Dieser Mensch hat nicht unabhängig von Gesellschaft, Kultur und der Gemeinschaft seiner Zeit gelebt, sondern wurde unter ähnlichen Vorzeichen sozialisiert wie andere.

Über die Motive für Lussers verbrecherisches Handeln kann an der Stelle nur spekuliert werden. Es könnten sowohl der eigene Antrieb aus ideologischen Gründen, als auch

⁶⁹ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Gnadengesuch an den Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda, 15.12.1971, S. 1–2

gruppensdynamische Gründe oder ein vorauseilender Gehorsam dafür verantwortlich gemacht werden. Da er jedoch kein Mitglied der NSDAP war, spricht dies gegen eine NS-ideologische Motivation. Dafür spricht, dass Lusser seinen Eid auf den Führer als heilig betrachtete. Allerdings könnte ideologischer Antisemitismus ohne vermeintliche NS-Ideologie auch ein Motiv gewesen sein. Über Lussers Verhalten in der Gruppe lässt sich nicht viel sagen, bis auf das selbstdarstellerische Verhalten bei der Ermordung der Familie Kaufmann und seiner unhinterfragten Teilnahme an sämtlichen befohlenen Aktivitäten.

Offen bleibt auch seine Beziehung zu jenem „Volksdeutschen Mädchen“, dass mehrmals in den Zeugenaussagen erwähnt wurde und bei der er sich bemüßigt fühlte klarzustellen, dass hier kein Verhältnis bestand. Auch die Rolle seiner Frau und ihres Einflusses auf ihren Mann bleibt weitgehend offen, dürfte aber ein sehr wichtiger Aspekt seiner Charakterisierung sein. Gerade auch, weil sie ihn in Polen besuchte und sehr wahrscheinlich das Wissen um die Umstände und Zustände in Jedrzejew mit ihm teilte.

Die wahrscheinlichste Variante für ein Leitmotiv scheint eine Art vorauseilender Gehorsam zu sein, verbunden mit einer sehr niedrigen Hemmschwelle zur Gewaltanwendung und zur Tötung von Menschenleben. Für diese Variante spricht sein hohes Pflichtbewusstsein, welches er in den Einvernahmen immer wieder zum Ausdruck bringt. Dieses dürfte daher kommen, dass Vater und Onkel k.u.k. Gendarmen waren und sehr wahrscheinlich ein starkes Pflichtbewusstsein der Obrigkeit gegenüber vermittelt haben. Der religiöse Hintergrund der Familie und Alfred Lussers kann in weiterer Folge nicht wirklich zugeordnet werden.

Zu seiner Tätigkeit als Gendarm kann man sagen, dass dies nicht sein Wunschberuf gewesen ist und er diesen aus Pragmatismus ergriffen hat. Möglicherweise war er auch überfordert, da er dies für die Ausbildung selbst zugibt. Da seine Gendarmerie-Ausbildung in die Regierungszeit der Austrofaschisten in Österreich fällt, dürfte diese auch nicht zu einem ausgeprägten Verständnis von Rechtstaatlichkeit, Toleranz, Gewissen und Bürger- bzw. Menschenrechten geführt haben.

Allerdings sind seine Verbrechen als Ergebnis des Wechselspiels des verbrecherischen NS-Regimes und seiner Strukturen ebenso zu sehen, wie Lussers selbstinitiierten und durchgeführten Aktionen, für die der Befehlsnotstand ausgeschlossen werden kann. Dass man sich in dieser Zeit in Jedrzejew aber auch anders verhalten konnte, zeigt die Zeugenaussage von Lewkowicz Hirsch. Dieser nennt in seinen Aussagen einen Gendarmen namens Wagner, der ein anständiger Mensch gewesen und an keinen Aktionen teilgenommen habe. Wagner

habe sich für den Umgang mit den Juden damals bei eben diesen entschuldigt und gesagt, dass er ihnen nicht helfen könne, da alles von Hauptmann von der Brelie abhängt.⁷⁰

In der gerichtlichen Einvernahme, mehr als 25 Jahre nach den Verbrechen, erfolgten ein Teilgeständnis Alfred Lussers sowie ein geringfügiges Eingeständnis von Schuld, als Mensch versagt zu haben. Ob dies seinen tatsächlichen Gedanken entsprach oder Teil der Verteidigungsstrategie war, kann nicht beantwortet werden. Fakt ist, dass Lusser keinen offenen und reflektierten Zugang zu seinen Taten hatte und in weiten Teilen keine Aussagen machen wollte sowie in seinen gemachten Aussagen die begangenen Verbrechen beschönigt darstellte. Er verwendete dazu jene symbolischen und typischen Redewendungen, die so spezifisch für die Tätergruppe der NS-Täter sind. Beispielsweise sagte er, die Arbeitsjuden seien nie ausgewechselt worden, was verschleiern sollte, dass diese regelmäßig der Massenvernichtung zugeführt wurden. Exakt diese Redewendung wird in wissenschaftlichen Artikeln der Täterforschung benannt (vgl. Lehnstaedt 2008, 8).

Nach Kriegsende dürfte Lusser eine andere Facette seiner Person gezeigt und sich als Gendarmeriebeamter in eine Nachkriegsgesellschaft integriert haben, die wenig bis keine Fragen stellte und es ihm somit bis 1967 recht leicht machte. Wie der gesellschaftliche Umgang mit ihm nach seiner Freilassung aus der Haft gewesen ist, bleibt derweilen ungewiss. Da Lusser jedoch bis zu seinem Tod 1992 in Schwarzach verblieb, dürfte der gesellschaftliche Umgang mit ihm so gewesen sein, dass er sich nicht veranlasst sah, die Dorfgemeinschaft zu verlassen und sich wo anders nieder zu lassen.

Für eine detailliertere und fundiertere Charakterisierung Alfred Lussers wären Tagebücher, Schriftverkehr, Zeitzeugenberichte und dergleichen notwendig und hilfreich. Diese liegen jedoch bisher nicht vor, so sie noch existieren.

⁷⁰ vgl. DÖW, 11.441/a, Beglaubigte Übersetzung der Aussage von Lewkowicz Hirsch, 17.04.1965, S. 6

13. Conclusio

Es gibt eine Vielzahl an Vorarlberger NS-Tätern, die in den unterschiedlichsten Einheiten und an den unterschiedlichsten Einsatzorten tätig waren. Vom Lagerkommandanten in Treblinka, dem Oberbrenner in Hartheim und Sobibor, dem Ordnungspolizisten im Osten, dem SS-Angehörigen im Osten bis zum Gendarmeriebeamten in Polen, waren Vorarlberger in vielen Stufen der verbrecherischen Massenermordung der jüdischen Bevölkerung und anderer vom Nazi-Regime unerwünschter Bevölkerungsteile beteiligt. Auch Beispiele von Wehrmichtsangehörigen wurden genannt.

Es lassen sich keine milieu- oder schichtspezifischen Merkmale ausmachen, die den bisher genannten NS-Tätern zu Eigen wären. Vom ökonomischen Günstling, Akademiker, Mitläufer bis zum ideologischen Täter sind alle genannten Tätergruppen vertreten. Vorarlberg stellt somit keine Ausnahme zu anderen Regionen dar, die Teil des Nationalsozialistischen Deutschland waren. Ob Vorarlberger unter- oder überrepräsentiert waren, werden zukünftige Forschungen zeigen. Es gibt jedoch keinen Anlass, etwas von beidem anzunehmen.

Der Gendarm Alfred Lusser war einer dieser Täter. Dem möglichen Einwand, er sei nicht in Vorarlberg geboren und aufgewachsen, kann entgegnet werden, dass seine Vorarlberger Mutter ihn zu weiten Teilen nach Vorarlberger Maßstäben erzogen und sozialisiert hat. Außerdem verbrachte er Teile seiner Ausbildung und sein gesamtes Nachkriegsleben, mit Ausnahme der Haft, in Vorarlberg. Des Weiteren waren es die Gemeinde Schwarzach und der Vorarlberger Bundesrat Hans Bürkle, die versuchten, für ihn zu intervenieren.

Lusser war ein skrupelloser NS-Täter, der ohne Befehlsnotstand oder Vorliegen von Notwehr zum Mord an sechs unschuldigen Menschen - vier Männern, einer Frau und einem Kind – fähig war. Dies sind jedoch nur jene Taten, für die er vom Geschworenengericht am Straflandesgericht Graz verurteilt wurde. Daneben stehen unzählige andere Verdachtsmomente im Raum, die im Wesentlichen nicht widerlegt werden konnten, sondern von deren Anklage aus Beweisgründen abgesehen wurde. Da sich die Beweislage überwiegend aus Augenzeugenberichten ergibt, ist angesichts des enormen Ausmaßes an Ermordungen nicht verwunderlich, dass in manchen Fällen keine oder kaum Zeugen vorhanden waren.

Lusser war kein fanatischer Nationalsozialist, sondern handelte wahrscheinlich aus einem Pflichtbewusstsein heraus, in Folge dessen er erteilte Befehle der Obrigkeit ohne diese zu hinterfragen durchführte. Er war nicht dazu in der Lage, den vorhandenen Ermessensspielraum für einigermaßen humanes Handeln im Umgang mit der jüdischen Bevölkerung in Jedrzejow

auszuschöpfen. Das Gegenteil war der Fall, er scheute nicht vor Morden aus niederen Motiven zurück.

Der lange Zeitraum zwischen 1945 und 1965, der verging, ohne dass österreichische Behörden von sich aus tätig wurden oder aufgrund von Fakten werden konnten, lässt sich nur so erklären, dass eine proaktive und eigeninitiierte Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden oder Opferverbänden generell kaum stattgefunden hat, denn die Verdachtsmomente wurden schon 1946 in Polen öffentlich. Erst als 1965 deutsche Behörden, das Simon Wiesenthal Dokumentationszentrum und israelische Behörden Beweismaterial lieferten, wurde eine Untersuchung der Verbrechen von Alfred Lusser eingeleitet. Unter den vermeintlichen Augen der ausländischen Öffentlichkeit kam es schlussendlich zu einer Anklage und Verurteilung. Recherchiert man im Internet zu Alfred Lusser, so gelangt man über eine der größten Suchmaschinen zu zwei Zeitungsartikeln aus Übersee, die die Verhaftung und Verurteilung von Alfred Lusser und seinen Mitangeklagten thematisieren. Unter der Überschrift „Austrians Sentenced“ berichtete beispielsweise „The Tuscaloosa News“⁷¹ aus Alabama, aber auch der „Canadian Jewish Chronicle Review“ schrieb einen Artikel zu Lusser. Während sich der erstgenannte Artikel auf die Beschreibung des Gerichtsverfahrens beschränkte, wurde im zweiten eine Korrespondenz mit Simon Wiesenthal angeführt. Darin hieß es, dass Wiesenthal mit der Sammlung von Beweismaterial einen sehr wichtigen Beitrag für die Verhaftung von Alfred Lusser und seinen Mitangeklagten geleistet hat. Wiesenthal habe in einem Brief an den Redakteur der Zeitung mitgeteilt, dass er jedoch nicht überaus zuversichtlich sei, was eine Verurteilung anbelangt, da Nazi-Verbrecher in Österreich oft trotz überwältigender Beweislage freigesprochen würden.⁷² Die wichtige Rolle Simon Wiesenthals in der Verfolgung von Nazi-Verbrechern und so auch bei Alfred Lusser, wird durch diesen Artikel unterstrichen. Es zeigt auch, dass ein gewisses ausländisches Interesse an der Strafverfolgung von Alfred Lusser geherrscht hat.

Der verspäteten Untersuchung ist geschuldet, dass gewisse Tatbestände schon verjährt und die Beweislage erschwert waren. Eine frühere Anklage hätte womöglich eine umfangreichere Verurteilung erzielen können.

Die Rolle der Justiz und im Speziellen der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck ist aufgrund der erwähnten Einstellung der Untersuchung weiterer möglicher Delikte im Jahre 1971 kritisch zu betrachten. Die Begründung der Einstellung der Beweislage

⁷¹ The Tuscaloosa News, 29. März 1969, S. 2, letzte Überprüfung 17.2.2012
http://news.google.com/newspapers?nid=1817&dat=19690328&id=7CkeAAAAIABAJ&sjid=BJwEAAAAIABAJ&pg=5843_6208752

⁷² The Canadian Jewish Chronicle Review, 23. Februar 1968, S. 13, letzte Überprüfung am 17.2.2012
http://news.google.com/newspapers?nid=2422&dat=19680216&id=tP9OAAAAIABAJ&sjid=EsDAAAAIABAJ&pg=1253_542218.

und in weiterer Folge die Anführung des Zahlenverhältnisses von gesühnten zu ungesühnten Morden, erweckt nicht den Eindruck, dass hier alles daran gesetzt wurde, eine weitere Verurteilung zu erreichen. Dies mag aus einer realistischen Einschätzung der Beweislage oder aus knappen Ressourcen Gründen erfolgt sein. Ein weiterer abschließender Versuch an Beweismittel zu gelangen, über das Mindestmaß hinaus, wäre zumindest eine symbolische Geste gewesen.

Das rechtmäßige Zustandekommen des Urteils gegen Alfred Lusser steht außer Frage. Das für einen Laien verhältnismäßig geringe Ausmaß des Urteils für sechsfachen Mord, lässt zumindest aber den Schluss zu, dass hier die Ermessensspielräume zu Gunsten des Verurteilten ausgeschöpft wurden. In einer Gesellschaft, in der ein angemessenes Interesse für die strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern vorhanden gewesen wäre, wäre zumindest ein gewisses Maß an öffentlicher Empörung zu erwarten gewesen.

Darüber hinaus ist die wahrscheinlich erfolgte frühzeitig bedingte Entlassung nach vier Jahren und acht Monaten in Anbetracht der Schwere der Taten aus heutiger Sicht nur sehr schwer nachzuvollziehen, auch wenn dies wahrscheinlich der Praxis des Strafvollzugs entspricht.

Das Beispiel Alfred Lusser zeigt neben einer Täterbiografie eines im österreichischen Exekutivdienst gestandenen NS-Verbrechers auch ein Beispiel für eine erfolgreiche Verurteilung eines solchen. Es ist dies auch die einzige bisher bekannte Verurteilung eines Vorarlberger NS-Täters wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Rahmen der Massenvernichtungen im Osten. Es zeigt aber auch, dass die zu erwartenden Strafen für nationalsozialistische Gewaltverbrecher zumeist verhältnismäßig gering ausfielen.

Angesichts der relativ geringen Thematisierung der Beteiligung von ÖsterreicherInnen - und VorarlbergerInnen im Speziellen - an den NS-Kriegsverbrechen aller Art, ist eine weitere und umfangreiche wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Beschäftigung mit dieser Thematik unerlässlich.

Eine Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, die aus dem 20. Jahrhundert gelernt haben sollte, darf die Negation und das Totschweigen dieser enormen Verbrechen an der Menschlichkeit nicht akzeptieren. Sie darf die Rechte der TäterInnen nicht über jene der Opfer stellen und muss sich möglichst viel Wissen über die vergangenen Verbrechen aneignen, um sich vor einer Wiederholung der Ereignisse weitestgehend zu immunisieren. So wie wir die Handlungen der Generationen vor uns beurteilen, werden uns folgende Generationen für den historischen und gesellschaftlichen Umgang mit der Geschichte und der in ihr begangenen Verbrechen beurteilen.

14. Literaturverzeichnis

Butterweck, Hellmut (2003): *Verurteilt und begnadigt. Österreich und seine NS-Straftäter*. Wien: Czernin.

Gehler, Michael (2002): "Heilen durch Töten" oder "Gott und Welt vergasen" - Vom Medizinstudent zum Massenmörder: Biographische Annäherungen zu Dr. Irmfried Eberl 1910-1948. In: Rolf Steininger und Sabine Pitscheider (Hg.): *Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit*. Innsbruck: Studien Verlag.

Generalanwalt Dr. Karl Marschall (1987): *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von Nationalsozialistischen Gewaltverbrechern in Österreich. Eine Dokumentation*. 2. Aufl. Bundesministerium für Justiz. Neustiftgasse 2, 1070 Wien.

Lehnstaedt, Stephan (2008): Täterforschung als Kulturgeschichte: Ein neuer Blick auf die Ludwigsburger Akten. Mitteilungen aus dem Bundesarchiv (Heft 3/2008). In: *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*. Online verfügbar unter http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/oeffentlichkeitsarbeit/fachpublikationen/mitteilungenausdembundesarhiv/heft_3-2008__16._jahrgang.pdf, zuletzt geprüft am 17.02.2012.

Schneider, Christoph (2011): Täter ohne Eigenschaften? Über die Tragweite sozialpsychologischer Modelle in der Holocaust-Forschung (36). In: *Mittelweg* 36/5, 25.10.2011 (5). Online verfügbar unter <http://www.eurozine.com/articles/2011-10-25-schneider-de.html>.

Weber, Wolfgang (2008): Ärzte und Nationalsozialismus in Vorarlberg und im Bregenzerwald. In: Wolfgang Weber, Kurt Bereuter und Andreas Hammerer (Hg.): *Nationalsozialismus im Bregenzerwald. Unter besonderer Berücksichtigung der NS-"Euthanasie" im Bregenzerwald*. [Alberschwende]: Kulturforum Bregenzerwald.

Weber, Wolfgang (2008): Opfer und Täter der NS-Diktatur in Alberschwende. In: Wolfgang Weber, Kurt Bereuter und Andreas Hammerer (Hg.): *Nationalsozialismus im Bregenzerwald. Unter besonderer Berücksichtigung der NS-"Euthanasie" im Bregenzerwald*. [Alberschwende]: Kulturforum Bregenzerwald, S. 10–37.

Weber, Wolfgang (2008): *Vom Silbertal nach Sobibor. Über Josef Vallaster und den Nationalsozialismus im Montafon*. Feldkirch: Rheticus-Gesellschaft.

Winkler, Bruno (2008): Erinnerungskultur in Silbertal, rund um eine Täterbiografie. Gedächtnislandschaft eines Dorfes in Vorarlberg, im Jahr 2008. Jahresbericht 2008. Schruns, S. 97–102.

Winsauer, Antonia (2011): *Hartheim, Sobibór und Josef Vallaster. Die Silbertaler Kriegerdenkmaldebatte als Folge einer Konfrontation mit der nationalsozialistischen Vergangenheit*. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.

15. Quellenverzeichnis

Primärquellen

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, 11.441/a

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, 11.441/b

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73

Korrespondenz im Zuge des Forschungspraktikums

E-Mail von Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter zum Thema „NS-Kriegsverbrecher aus Vorarlberg“ an Maximilian Bösch, 23.11.2011

E-Mail von Dr. Ronald Bacher zum Thema „NS-Kriegsverbrecher Alfred Lusser“ an Maximilian Bösch, Geschäftszahl TLA-F-05/620-2011, 28.12.2011

E-Mail von Mag. Thomas Klagian zum Thema „Alfred Lusser“ an Maximilian Bösch, 29.11.2011

E-Mail von Pfarrer Artur Werth zum Thema „Daten zu Alfred Lusser“ an Maximilian Bösch, 23.12.2011

E-Mail von Dr. Peter Pirker zum Thema „NS Täter aus Vorarlberg“ an Maximilian Bösch, 16.11.2011

Quellen aus dem Internet

Johann-August-Malin-Gesellschaft: Über uns. Unter Mitarbeit von Harald Walser und Werner Bundschuh. Online verfügbar unter <http://www.malingesellschaft.at/malingesellschaft/vereinszweck-der-johann-august-malin-gesellschaft>, zuletzt geprüft am 08.02.2012.

Mag. Johann Maier, Dr. Jarolim, Gabriele Binder-Maier (2009): Anfrage an die Bundesministerin für Justiz betreffend „Das Kriegsverbrechen deutscher Gebirgsjäger: Massenmord auf der Insel Kefalonia im September 1943“. Parlamentarische Anfrage. Online verfügbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_02943/fname_166969.pdf, zuletzt geprüft am 08.02.2012.

The Canadian Jewish Chronicle Review, 23. Februar 1968, S. 13, Online verfügbar unter <http://news.google.com/newspapers?nid=2422&dat=19680216&id=tP9OAAAIBAJ&sjid=-EsDAAAIBAJ&pg=1253,542218>, zuletzt geprüft am 17.2.2012.

The Tuscaloosa News, 29. März 1969, S. 2, Online verfügbar unter <http://news.google.com/newspapers?nid=1817&dat=19690328&id=7CkeAAAIBAJ&sjid=BJwEAAAIBAJ&pg=5843,6208752> zuletzt geprüft am 17.2.2012.

16. Anhang

Stadium	Anschuldigung	LH	MS	LF	CR	ZB	JW	SG	JW	IS	JJ	ZW	JK	MS
Prozess	Mord: Familie Kaufmann,	-	-	-	ja ⁷³	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Mord: Schneider Rubin	-	-	dg ⁷⁴	dg ⁷⁵	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Mord: Aron Salomann	-	-	-	ja ⁷⁶	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Mord: Abram Wygmanski	-	-	-	ja ⁷⁷	-	-	-	-	ja ⁷⁸	-	-	-	-
	Mord: junger unbekannter Pole	-	-	-	-	ja ⁷⁹	ja ⁸⁰	-	ja ⁸¹	-	-	-	-	-
	Mord: nicht bekannter Pole	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Mord: Zacharias Warszawski	-	dg ⁸²	ja ⁸³	ja ⁸⁴	-	-	-	-	-	-	-	-	dg ⁸⁵
Voruntersuchung	Mord: zahlreiche weitere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ja ⁸⁶	-
	Mord: Schneider Wolfowicz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ja ⁸⁷	-
	Liquidierung des Restghettos	-	ja ⁸⁸	ja ⁸⁹	ja ⁹⁰	n. ⁹¹	-	-	-	-	-	-	ja ⁹²	-
	Mord: 11 weitere Juden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ja ⁹³	-
	Mord: Bursche namens Ryle	-	-	-	-	-	-	-	-	ja ⁹⁴	-	-	-	-
	Mord: Antonia Zygmunt	-	-	-	-	-	-	-	-	ja ⁹⁵	ja ⁹⁶	-	-	-
	Mord: Pole namens Bieg	-	-	-	-	dg ⁹⁷	-	-	-	-	-	ja ⁹⁸	-	-
	Mord: 3 Juden im Ghetto	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weitere	Beteiligung an 1. Aussiedlung	-	-	-	ja ⁹⁹	-	ja ¹⁰⁰	-	-	-	-	-	-	ja ¹⁰¹
	Mord an 15 Personen, n.I.A.	-	-	-	-	-	-	ja ¹⁰²	-	-	-	-	-	-

Ja = Tat in Zeugenaussage bestätigt, n. = Tat in Zeugenaussage verneint, - = keine Aussage, dg = davon gehört

Tabelle 1: Auflistung der genannten Straftaten in den untersuchten Zeugenaussagen

⁷³ vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966, S. 8–9

⁷⁴ vgl. DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 137

⁷⁵ vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966, S. 12

⁷⁶ vgl. ebd., S. 8–9

⁷⁷ vgl. ebd., S. 10

⁷⁸ vgl. ebd., S. 7

⁷⁹ vgl. DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 144

⁸⁰ vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966, S. 4–5

⁸¹ vgl. ebd., S. 7

⁸² vgl. DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 131

⁸³ vgl. ebd., S. 138

⁸⁴ vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966, S. 12

⁸⁵ vgl. ebd., S. 2–4

⁸⁶ vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Bericht der StA an die OStA Innsbruck, 18.01.1971, S. 2

⁸⁷ vgl. ebd., S. 2

⁸⁸ vgl. DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 132–133

⁸⁹ vgl. ebd., S. 138

⁹⁰ vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966, S. 11

⁹¹ vgl. DÖW, 11.441/b, Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Graz - 4 Vr 1707/68, 20.01.1969, S. 144

⁹² vgl. ÖSTA, AdR, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, Bericht der Staatsanwaltschaft (OStA) Innsbruck - Strafsache gegen Alfred Lusser wegen §§ 134 ff StG, 21.04.1971, S. 2

⁹³ vgl. ebd., S. 2

⁹⁴ vgl. DÖW, 11.441/a, Schreiben der Hauptkommission für die Untersuchung der Hitlerverbrechen in Polen vom Jänner 1968, Übersetzung aus der polnischen Sprache, 09.07.1968, S. 391f

⁹⁵ vgl. ebd., S. 391f

⁹⁶ vgl. ebd., S. 391f

⁹⁷ vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966, S. 2–4

⁹⁸ vgl. DÖW, 11.441/a, Schreiben der Hauptkommission für die Untersuchung der Hitlerverbrechen in Polen vom Jänner 1968, Übersetzung aus der polnischen Sprache, 09.07.1968, S. 391f

⁹⁹ vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Justiz, IV D Zl. 99.777-11/73, NS-Gewaltverbrechen in Jedrzejow; Lusser Alfred, Gend.Rev.Insp., 28.11.1966 13

¹⁰⁰ vgl. ebd., S. 6

¹⁰¹ vgl. ebd., S. 4

¹⁰² vgl. ebd., S. 6